

Ms. 1, 177.

R. M. I 102
- I 102
I 105

1. 0
2. 1
3. 8



1. At de S. P. wafre Staats' belangheit.
2. Wundtrod Arcanum Regium.
3. Entwurff einer westringverordneten Polierij.

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]



Entwurf

3

Einer
Wohl « eingerichteten
Policey.



Frankfurt am Mayn/
By Friedrich Wilhelm Förster.
Gedruckt bey Matthias Andrea.

MDCCXVII.

3



Geehrter Leser.

Ich übergebe dir meinen Entwurff
 von einer wohl eingerichteten Po-
 licy. Es ist selbiger / nach dem
 Muster / welches die Beurtheilungs-
 und Erfahrungs-Kraft in meinen Ge-
 dancken geformet / auff gegenwärtige
 Blätter abgebildet; Und werden einer
 guten Policy ihre Einrichtung / der
 Hindernüsse Begräumung / Verbesse-
 rung und Auffrechtbehaltung / durch
 deutliche Sätze / ungezwungene Einthei-
 lung und gründliche Hülfss-Mittel /
 darinnen in wenigen Feder-Zügen / dir
 vor Augen geleyet. Ich werde das
 grössere Gebäude / welches von diesem
 curieusen Zeuge zu verfertigen willens
 bin / nach diesem Plan vollkommen aus-
 führen. Lebe wohl geehrter Leser :
 bleibe mir geneigt / und fälle von meiner
 Arbeit ein geneigtes Ur-
 theil.



PARS GENERALIS.

I.

In-hauptige Regierungen und Res-
publicquen, welche wünschen ihre Fi-
nanzien in einem immerblühenden
Flor zu sehen / müssen ihr Policenz-
Cammer: Commerciens: und Steuer: Wes-
sen / wohl und vernünftig einrichten; In-
dem sie die vier Haupt-Pfeiler seyn / welche
das pompeuse Finanz: Gebäude sicher und
beständig unterstützen. Von diesen besorget

II.

Das Cammer: Wesen: die Oeconomie
des Landes und die Domaniaia des Souve-
rainen.

Die Commerciens: den Handel und
Wandel nebst den davon abhängenden Ge-
werben und Professionen.

Das Steuer: Wesen: die Contributions-
Anlagen; Und werde von diesen dreyer
nöthigen und nützlichen Wissenschaften me-
ne

ne Meynung künfftig eröffnen ; weil mein Zweck vor jeto ist : Den Abriß einer guten Policen / durch ächte Farben zu entwerffen / und aus dem Schatten in sein Licht zu setzen. Es beobachtet aber

III.

Die Policen : die innerliche und äusserliche Verfassung eines Staats / damit beyde Stücke / in einer angenehmen und dauerhaften Alliance, vereinbaret bleiben.

IV.

Die innerliche Verfassung des Staats oder sein bel Interieur : bestehet

1. In einer starcken Gesellschaft: die
2. Ein vergnügtes Leben führen.

V.

Die Gesellschaft : wird starck durch den Anwachs der Einwohner und eine glückliche Bevölkerung.

VI.

Die Vergnügung des Lebens : betrifft theils die Seele / theils den Leib ; Denn aus den zwey wesentlichen Theilen / ist die körperliche Maschine eines jeden Menschen / nach der gemeinen Lehre / zusammen gesetzt.

VII.

Die Vergnügung der Seele : ist die Ruhe und Zufriedenheit in ihr selbst.

Es

VIII.

Es wird selbige verursacht: durch

1. Einen religiösen Gottesdienst:
2. Eine vertueuse Conduite:
3. Eine löbliche Erziehung.

IX.

Die Vergnügung des Leibes: beruhet

1. In seiner Erhaltung:
2. Erquickung:
3. Ergetzung.

Hierzu tragen ihr Antheil mit vollen Händen bey:

1. Der Reichthum nothwendiger / nützlicher und überflüssiger Lebens-Mittel:
2. Die robuste Gesundheit:
3. Die friedliche Sicherheit.

XI.

Des Staats äusserliche Verfassung oder sein Bel Exterieur: wird angemercket

1. In der guten Ordnung des Volckes / der Sachen und Oerter:
2. In einer nutzbaeren Zierlichkeit der Städte und des Landes.

XII.

Dieser harmonischen Staats-Verbindung geschworne Feinde: durch welche sie

entkräftet / zergliedert und in fatale Unordnungen gestürzet wird ; sind

1. Die Abnahm des Volcks und Minderung der Einwohner :

2. Die Verachtz und Verunehrung der Religion :

3. Ein immorales und immorates Laster-Leben :

4. Die negligirte oder verdorbene Education :

5. Der Mangel ; und die Menge der Armen :

6. Die grassirende Kranckheiten und Seuchen :

7. Die Auffruhre / Revolten / Privat-Zwistigkeiten und Rancunes :

8. Eine Verwirrung der Stände / Sachen und Derter :

9. Wüste Ländereyen / nebst übel conditionirten Städten.

XIII.

Wo nun eines Staats Auffnehmen befördert / der Verfall verhindert / auch desselben innerliche und äusserliche Verfassung / in einer vest-geschlossenen Consistence, meinem Entwurff gemäß / mainteniret werden sollen ; müssen eigene Policen Collegien und ordentliche Magistraten établiret / mit sossan-
lanter

santer Auctorität investiret und durch gehörige Instruktionen angewiesen werden :

1. Die oben gemeldte Puncten und derselben Besorgung in ernstliche Betrachtung zu ziehen :

2. Den schädlichen Einbrüchen vorsichtig und zeitlich vorzubeugen :

3. Die Übertretungen und Verbrechenen / welche zu ihrem Departement und Jurisdiction gehören / nachdrücklich zu züchtigen : Hingegen

4. Die Fehler / Mißbräuche / Peccata Commissionis & Omissionis, derer Cognition und Animadversion, andern Collegiis und Obrigkeiten zuständig : wann sie zu ihrer Notice kommen / so fort bey dem competirenden Foro anzugeben :

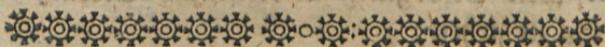
5. In den Städten und auff dem Lande / heimliche doch redliche Aufseher und Kundschaffter zu haben :

6. Unversehene Visitationes und Inquisitiones, nach dem Erfordern der Zeiten und Umstände vorzunehmen :

7. Auff die im Staat sich befindliche Personen / Sachen und Derter : welche ihrer Aufsicht anvertrauet / ein wachsames Auge zu halten : auch zu dem Ende

8. Dienfame personal- und reale Ordnungen abzufaffen: und

9. Dererfelben Befthaltung / genaue Nachlebung und Obfervirung zu bewürden.



PARS SPECIALIS.

Das erste Capitel/
Wie die Bevölderung eines
Staats: einzurichten und zu
erhalten.

I.

In der Menge des Volcks wurzelt ſich die
Macht und Reichthum eines Staats.

II.

Die Macht: weil wo viele Menschen wohnen / viele Soldaten leicht angeworben und formidable Armèen, in das Feld geſtellt werden können.

III.

Der Reichthum: in regard, daß viele Menschen / vielen Handel und Wandel / Gewerbe und Handthierungen verursachen; welche gleich fruchtbaren Müttern / eine Abundanz von Geld und Selbes werth / erzeugen. Indessen wie

IV. Zu

IV.

Zu dem Wesen einer Politischen Gesellschaft der Stände Unterscheid : also wird zu ihrer Stärke / ein proportionirter Anwachs und Vermehrung erwehnter Stände / erfordert.

V.

Unter solchen differenten Ständen und Gattungen der Einwohner : sollen in einer prædominirenden Zahl die Land : Leute / Handwerker / Künstler / Negotianten / Fischer und Schiffer gefunden werden ; In dem sie die fleißige Bienen und einträgliche Kühe sind : welche die Königreiche und Provinzien mit Milch und Honig / d. i. mit Silber und Gold / anfüllen und überströmen.

VI.

Die Populosität eines Staats zu facilitiren : wolte zwar die / in dem Orient fürnemlich / im Schwang gehende Polygamie in Vorschlag bringen ; weil aber durch selbigen / wie einer Sturm : Glock / die schreckbare Canzeln ich wider mich zum gefährlichen Aufflauff ermuntern würde : halte vor sicherer / davon zu abstrahiren. Jedoch wann die Menge der privilegirten Bordels, Musick und Spielhäuser : die florirende Mode der öffentlichen und heimlichen Cocüages :

die Winkel-Embrassaden : Mariages de
 Conscience : die Matrimonia ad Morga-
 naticam : die muruelle Expectantien auff
 die Todten-Fälle der Eheleute : die Unterhal-
 tung der Maitrossen entweder in eigenen Pal-
 lästen / Familien oder garnirten Chambres :
 und mehrere unzulässige fleischliche Galante-
 rien / die unter uns Christen / Lehrer und Zu-
 hörer verüben / mit sericusen Reflexionen
 erwege ; muß dieses freymüthige Urtheil fäl-
 len : Daß vor besser und excusable ich halte /
 die Viel-Weiberey zu vergönnen / als die erzehl-
 te sündliche Lebens-Manieren zu conniviren
 und durch publique Gesetze gar zu rechtfer-
 tigen. Denn da die Juden etliche Frauen
 zugleich haben heyrathen und mit ihnen nach
 ihrem gusto sich divertiren können : Dieser
 Praxis auch von den moratesten Nationen
 im Orient und anderswo beobachtet wird ;
 Warum solte dergleichen unschädliche Li-
 cenz den Christen eben zu einer verbottener
 Frucht gedehen ? Da gleichwohl mit kei-
 nen unwidertreiblichen Beweißthümern er-
 härtet werden kan / daß vielen Ehefrauen bey-
 zuwohnen / den Göttlichen und natürlichen
 Rechten schnur-gerade entgegen lauffe.

VII.

Weil indessen / wegen der Contradiction
 der /

der / vor die Ehre Gottes eiferenden Cleris
 sey / nicht zu verhoffen: es werde die frucht-
 bare Polygamie, die das souveraineste Mit-
 tel ist / ein Land zu peupliren / durch eine
 Sanctionem Publicam autorisiret werden ;
 muß die Bevölkerung des Staats durch an-
 dere Expedientia bewerkstelliget werden. Es
 können aber

VIII.

- Zu selbiger 1. die Einheimischen :
 2. Die Frembden / ein vieles contribuiren.

IX.

- Die Einwohner : durch
 1. Ihr zeitiges und öfteres Henrathen :
 2. Baldige Veränderung des Wittwen-
 standes.
 3. Eine copieuse und reiche Kinder-
 zuehlung.

X.

Zu diesen wichtigen Entreprisen: sind sie/
 durch allerhand Douceurs anzufrischen.

XI.

- Selbige sind
 1. Gewisse Belohnungen an Geld und
 Geldes werth :
 2. Privilegien und Immunitäten :
 3. Notable Vor-Rechte.

XII. Dies

XII.

Dieser Anwachs und der Einwohner Mehrung wird durch die Einwohner selbst / auff verschiedene Arten / theils gehindert : theils gemindert.

XIII.

Er wird gehindert: durch

1. Die nombreuse Zahl der Ehelosen :
2. Die harte geistliche und weltliche Straffen auff die geschwängerte und gesalene Weibes-Personen :
3. Die zu freye Verstattung der unzüchtigen Häuser :
4. Durch Manquement der Mittel/eine Haushaltung anzustellen.

XIV.

Gemindert wird er : durch

1. Grassirende Krankheiten und Pesten :
2. Die Verfolgung des Glaubens :
3. Austreibung / Bannisirung und Versezung der Völcker :
4. Durch die Kriegeres- und unsichere Zeiten :
5. Schwere Contributionen und Prefsuren :
6. Den Supremat der Gewalt über das Recht :
7. Die theure und nahrungslöse Zeiten :
8. Den violenten Zwang zur Milice :
9. Die

9. Die ausländische Werbungen :
 10. Die Erricht: Ausfüh: Überlaß: und
 Verkaufung angeworbener Regimenter vor
 frembde Puillancen :
 11. Die starcke Emigration angefessener
 und natürlicher Unterthanen.

XV.

Dieser Hinder: und Minderung entgegen
 zu gehen : ist nöthig durch publicque hiezu
 dienliche Constitutiones und Mandata,

1. Die Heyraths: Jahre zu determiniren:
2. Die / welche ohne erhebliche Ursachen
 im ehelosen oder Wittwen: Stande bleiben/
 mit Anlagen und Oncribus zu belegen / auch
 von Bedienungen auszuschliessen ;
3. Die Kirchen: Bußen / und weltliche
 Animadversiones zu mildern :
4. Die Bordels entweder abzuschaffen :
 oder wo sie aus Staats: Ursachen geduldet
 werden müssen / einzuschrencken / und besser
 zu reguliren :
5. Heyrath: Cassen anzulegen :
6. Aussteuerungen / Frey: Jahre / Borz
 schüsse zc. zu accordiren :
7. Die Kranckheiten und Kriege / durch
 mögliche Præcautiones zu verhüten :
8. Die einem Staat gefährliche Völcker:
 durch Heyrathen / Zertheilungen und Ver:
 mie

mischungen mit den alten Einwohnern / auch andere convenabele politische Mittel / zu rectificiren und unschädlich zu machen :

9. Einem jeden seine Religion zu permit- tiren :

10. Die Schösse / Scharwercke und an- dere auff dem Lande und in den Städten ein- geführte Anlagen / zu addouciren :

11. Das Recht ohne Unterscheid der Per- sonen / secundum Leges , Conscientiam, Acta & Probata , administriren zu lassen :

12. Brod durch Magazine : Geld durch Banquen : Nahrung durch den Abzug der Waaren anzuschaffen :

13. Die gewaltsame auch frembde Wer- bungen nicht zu gestatten :

14. Regimenten von ausländischen Sol- daten zu errichten :

15. Die Verhaufung der Einwohner ent- weder zu verbiethen : oder sie mit Abzugs- und dergleichen Rechten zu belasten : Und

16. Alle diese Absichten / durch zulänglis- che und dienliche Reglemens zu unterstützen.

XVI.

Die Frembde bevölkern einen Staat : wann

1. Bey einzeln Personen :
2. Familienweiß : oder
3. In ganzen Societäten : sie sich dar-
inn häußlich niederlassen.

XVII.

XVII.

Zu solcher gütigen Entschliessung : sind sie durch ordentliche und plausible Kunstgriffe

1. Anzulocken : nicht abzuschrecken :
2. Aufzuhelffen : nicht zu drücken.

XVIII.

Sie werden abgeschreckt : durch

1. Gewaltthätige Werbungen :
2. Den Verbott oder Einschrenkung ihres Gottesdienstes :
3. Exorbitante Auflagen / Imposten / Zölle &c.
4. Die Theurung und Manquement von Lebens- und Handthierungs-Mitteln :
5. Die todte Nahrung :
6. Excludirung von den Landes-Dignitäten und Rechten :
7. Die geschlossene Zünfften und Gewercke :
8. Medicantes abrathen.

XIX.

Sie werden angelocket : durch

1. Ungehindertes Zu- Durch- und Abreisen / auch sichere Verbleibung in den Ländern und Städten eines Staats :
2. Die Freyheit des Gewissens :
3. Exemtionen, Freyheiten und Privilegien :
4. Die

4. Die Wohlfeiligkeit der Vivres, Materialien und Waaren :

5. Einen reichen Verschleiß und Geloßung natürlicher und politischer Früchten :

6. Eine Coaxuation : in regard der Bürden und übrigen bürgerlichen Vorzügen :

7. Eine ungedruckte Ausübung ihrer Gewerben/ Künsten und Professionen :

8. Zulängliche Asseruations und Einladungs/ Patenten.

XX.

Sie werden gedrucket / und in der Intention durch ihre neue Transportirung ein glücklicher Erabillement zu finden ; mercklich gehindert : durch

1. Die Pächter/ Zöllner und Beambten :

2. Die kostbare Acquirirung der Bürgerschaft :

3. Die wunderliche Handwercks/ Gebräuche und derer schweren Spesen :

4. Den Geld/ Credit/ Brod/ Materialien/ und Nahrungs/ Mangel :

5. Wucherliche Contracten und Jüdische Zinsen :

6. Die theure Haus/ Miethen und Güter/ Arenden :

7. Die Unsicherheit : ihre mitgebrachte Capi-

Capitalien unterzubringen / oder rouliren zu machen. Es können aber

XXI.

Diese Inconvenientien / theils durch die oben bereits angezeigte Mittel gehoben ; theils die ankommende Frembden fort und auffgeholfen werden : durch

1. Suffisante Pässe/Geleits-Brieffe/und die zu ihrem Vortheil und Securität emanirte Edicta :

2. Aufstragung der Indigenats :

3. Verleihung von Naturalisations- und Legitimations-Acten :

4. Cassirung gewisser strengen Rechten in Sterbens- und andern Fällen :

5. Modificirung irraisonabler Handwerks- Usances und Unkosten :

6. Durch Vorschüsse und nöthiger Arbeits- Materialien- und Instrumenten-Fournirung :

7. Bestraffung der Wucherer :

8. Errichtung neuer Städte und Colonien :

9. Einräumung verfallener Häuser und wüster Huben :

10. Gerechte Regulirung der Arenden und Haus- Miethen :

B

11. Durch

II. Durch Anlegung sicherer Banquen,
Lotterien/Leib:Renthen ꝛc.



Das andere Capitel/
Wie der Gottesdienst eines
Staats einzurichten und zu
erhalten.

I.

Daß die Religion eine Erfindung der Cle:
rissen und Staats:Männer sey/die sol:
che aus geistlichen oder weltlichen End:Ur:
sachen eingeführet/will jeko nicht erörtern;
Es ist genug/daß sie die fürnehmste Grund:
Beste eines Staats mit abgiebet.

II.

Ihre Natur: bestehet in einer furchtba:
ren Devotion, mit welcher der unsichtbare
Schöpffer der Welt verehret wird.

III.

Solche Verehrung: geschiehet durch ei:
nen innerlichen und äusserlichen Gottesdienst.

IV.

Der innerliche: concentrirer sich in der
wahren Andacht des Herzens.

V.

Der äusserliche: bestehet

I. In

1. In dem Vortrag der heiligen Schrift und Auspendung der Sacramenten :
2. Durch dazu bestellte Priester und Prediger :
3. An Sonn- Feyer- Fast- Buß- Danck- und Begräbniß- Tagen :
4. In Kirchen / Capellen / und andern religiösen Häusern :
5. Zu einer / in denselben versammelten andächtigen Gemeine und auffmercksamem Zuhörern.

VI.

Das Wort Gottes : ist rein / lauter / einfältig / und in mässiger Kürze / zur Erbauung / Lehre / Warnung / Straffe und Trost vorzutragen.

VII.

Die Sacramenta : sind mit anständigen Ceremonien / in pieuser Demuth und ohne Welt-Gepränge auszutheilen.

VIII.

Die Prediger : sollen

1. Gelehrte und zu den Ehrwürdigen Aemptern qualificirte Männer seyn :
2. Einen unsträfflichen und schriftmässigen Wandel in den Ampts-Geschäften und dem gemeinen Umgang / ihrem Character gemäss / führen :

B 2

3. Mit

3. Mit bequemen Wohnungen und sufficientem Unterhalt / versehen seyn.

IX.

Die Sonn- und übrige dem Gottesdienst gewidmete Tage : sind

1. Mit gebührender Devotion:
2. Ohne weltliche Negoria : und
3. Uppiges Leben zu seeyren.

X.

Die Kirchen und dazu gehörige Gebäude : müssen

1. Die zum Gottesdienst nöthige Sachen und Bedienungen haben :
2. Mit erträglichen Fonds dotiret seyn :
3. In gutem / zierlichem / und beständigem Bau erhalten :
4. Ihre Einkommen und Güter wohl verwaltet : und
5. Zu keinem weltlichen Gebrauch unnöthig employret werden.

XI.

Die Zuhörer : sollen

1. Nicht aus weltlichen Absichten / sondern nach dem Trieb des Gewissens sich in die Kirchen einfinden / und mit einer unbezweifelbaren Andacht dem Gottesdienst und Predigten beywohnen : auch darinnen
2. Still/modest und sittsam sich betragen.

XII. Diez

Diesem wohlverfaßten Gottesdienst: sind zuwider

1. Der Gewissens-Zwang und eine limitirte Religions-Freyheit:
2. Alberne/dunckele und lange Predigten:
3. Die Controversien/Personalia, stachlichte Reden und auffrührische Annahmungen:
4. Heydnische/aberglaubische/lächerliche und unnöthige Kirchen-Gebraüche und Ritus:
5. Die ärgerliche Rauffmañschafft: welche gleichsam mit Gottes Wort und dessen Dienst/in regard der Beicht-Vorbitt-Trauz-Begräbnuß &c. Gelder getrieben wird:
6. Die Distinction zwischen den Vornehmen und Geringen / bey den Tauffsteinen/Beichtstühlen/Altären &c.
7. Die bey selbigen sehr übliche Rang- und Præcedenz-Streiten:
8. Ungelehrte und gar zu junge Priester:
9. Derselben scandaleuse Conduite in ihrer Function, Discoursen / Kleidung/Haußhaltung / Ehestande und politischer Conversation:
10. Ihre Processen/Disputen und Uneinigkeiten mit ihren Lehns-Patronen / Amts-

Brüdern / Kirchspiels-Kindern / Kirchen-
und Schul-Bedienten :

11. Elende Wohnungen vor die Pfarr-
herren und Schulmeister :

12. Unzulängliche Gehalten vor sie und
ihre Wittiben :

13. Die Entheiligung der Sonn-Feier-
und Buß-Tage : durch Haltung der Messen
und Jahrmärkte / unnöthige Hand- und
Haus-Arbeiten / auch Spazierfahrten / Ga-
stereyen / Besuchung der Krüge / Trinc-
Gärten / Regelpbahnen 2c. 2c.

14. Arme / verfallene und übel beschaffte
ne Kirchen-Gebäude :

15. Unredliche Administraciones und
Defraudaciones geistlicher Einkünfften und
Güter :

16. Dererselben Secularisationes, Ver-
äußerungen und Vermiethungen :

17. Die in den Kirchen appointirte Lie-
bes-Rendevoies, Conferenz-Haltungen /
unnütze Gespräche und extravagante Tu-
mullen / sonderlich bey Hochzeiten und Be-
gräbnissen.

XII.

Diese Deturpation Verhäßlichung und
Hinderung des Gottesdienstes kan abgewen-
det werden : wann

1. Einem

1. Einem jeden / der ein gutes politisches und moralisches Leben führet / frey gelassen wird zu glauben was er will / und die äusserliche und innerliche Religion nach seinem Begriff und Gewissen auszuüben : wann

2. Der Gottesdienst in gewisse Stunden eingeschränket :

3. Die Predigt : mit Fabeln / Profan-Historien / Poetischen Sprüchen und vielem Latein anzufüllen :

4. Geisliche Streitigkeiten / Staats-Affairen / Privat-Sachen / Injurien &c. auff die Kanzel zu bringen / untersaget :

5. Die Adiphora in materia Rituum e. g. der Meß-Gewandten / weisser Hembder / Brennung der Leichter auff den Altären / des Exorcismi &c. reformiret :

6. Die Marchandirung mit dem Göttlichen Wort / durch Abschaffung der Beicht- und anderer Accidentien-Gelder gehoben :

7. Der Unterscheid zwischen den Vornehmen und dem gemeinen Volck / weil sie beyderseits in Ansehung Gottes gleiche Sünder seyn / nebst den Rang-Streiten / hart verboten werden : wann

8. Dem Consistorio aufferleget wird : in Studia, Vitam & Mores derer / die Kirchen- und Schulen-Officia ambiren / scharffe Examina zu halten : B 4 9/Aus

9. Aus den Studiosis Theologiae die je-
nige / welche durch Studia und Predigen sich
habilitiret : dabey Testimonia probæ Vi-
tæ vorzeigen können / zu den Candidaturen
Ministerii zu admittiren / und aus selbigen
die vacante Kirchen und Schuldienste zu
besetzen. Ferner ist dienlich

10. Die Regulirung der Priester-Trach-
ten : damit sie in ehrbarer / geziemender und
demüthiger Kleidung / wie solches ihnen als
Bothen / Dienern und Knechten Gottes
am anständigsten ist / sich aufführen ; nicht
aber durch ihre gepuderte blonde Perru-
quen, parfümirte Handschuhe / Holländi-
sches Leinen-Zeug und theure Reverenden /
als Galans und Politici, auff den Cangeln
und in Gesellschaften / zur Vergernuß des
Volcks und ihrer Gemeine / paradiren
mögen.

11. Ihnen zu verbieten : die grosse Fe-
steins und Gelagen / Wein-Cassée-Häuser
und Krüge zu frequentiren : Item in Spie-
le / Brüderschaft-trincken / unanständigen
Compagnien / duelliren / galanisiren ꝛc. sich
einzulassen :

12. Ihre Zänckerereyen und andere Des-
ordres, mit geistlichen und weltlichen Cen-
suren anzusehen :

13. Gez

13. Gemächliche aber nicht stattliche Gebäude und Miethens : desgleichen

14. Ein ehrliches jährliches Auskommen/ vor sie und ihre Wittwen zu besorgen : zu dem Ende

15. Die Accidentien zu heben : die Land/ Pfarr/ Huben zu secularisiren/ und ein fixum & sufficiens annuum Salarium zu determiniren : auch Fiscos Viduales und Priester/ Wittiben/ Casen zu stifften :

16. Die Haltung der Jahr/ Märkte auff die Werkel/ Tage zu verlegen :

17. Alle Arbeiten/ Negoces, Divertissements &c. an den Sonntagen/ theils zu untersagen/ theils zu mässigen : hingegen

18. Die üppige Lebens/ Arten im Saufen/ Fressen/ Tanzen &c. in den Städten und auff dem Lande empfindlich zu züchtigen.

19. Die Kirchen/ Gebäude öftters zu besichtigen :

20. Die Verwaltung der Kirchen/ Revenüen redlichen und wohlhabenden Leuten anzuvertrauen : auch ihnen jährliche Rechnungen abzufordern :

21. Die Secularisationes , bloß urgente Necessitate vel Utilitate suadente, oder wegen anderer frommen Absichten vorzunehmen :

22. Die Gotteshäuser zu keinen Kauff-
Plätzen / Handels-Boutiquen und Börsen
zu machen :

23. Die Kirchen-Desordres und mehre-
re darinnen vorgehende unziemliche Actio-
nes, durch rigoreuse Beobachtungen / zu
heben. Wie dann

XIII.

Zu Bewürkung dieser löblichen Intention,

1. Kirchen- und Consistorial-Ordnu-
ngen :

2. Utile Verbotte / Straff-Placaten und
Inhibitiones, pro rerum & circumstantia-
rum exigentia : abgefasset werden müsten.



Das dritte Capitel /

Wie der Lebens-Wandel in
einem Staat einzurichten und
zu erhalten.

I.

W Er heut zu Tage die Approbation der
vernünftigen und delicaten Welt ver-
dienen will / muß wohl und artig / d. i. tu-
gendhafft und polit zu leben wissen.

II.

Wohl und tugendhafft lebet man / wann
man

1. Fromm :

1. Fromm : 2. gehorsam : 3. friedlich :
4. ehrbar : 5. gerecht : 6. mässig: lebet.

III.

Fromm : wann Gott geehret wird. Davon siehe oben das andere Capitel.

IV.

Gehorsam : Wann die Unterthanen ihre Obern mit gehörigem Respect und einer submissen Resignation Folge leisten.

V.

Selbige Folge-Leistung : wird unterbrochen

1. Durch obstinate und irrespectueuse Gegen-Reden :

2. Brutale Sitten und ungebundene Mienen :

3. Widerspenstige / rebellische und thätliche Actiones :

4. Heimtückische Verleumdungen / übele Nachreden und Verräthereyen :

5. Untreue und saumselige Dienste :

5. Entlauffungen und unzeitige Dimissions-Ansuchungen. Es werden aber

VI.

Diese Excessen : begangen

1. Wann die Unterthanen gegen ihre Souverainen :

2. Von denen subordinirten Land-Amt- und

und Stadt: Einsassen / gegen ihre Obrig:
keiten :

3. Von den Bedienten / gegen ihre Herr:
schafften :

4. Von den Kindern / gegen die Eltern :

5. Von den Subalternen / gegen ihre
Principalen.

VII.

Diesem Ungehorsam vorzubeugen / und
die Delinquenten zu rectificiren : dienen

1. Die Homagial- Gerichts: Bürger:
und dergleichen Ende :

2. Die Bestallungs: Brieffe und accu:
rate Chargen- Instruktionen :

3. Die Gesinde- Ordnungen: nebst

4. Den Dienstbotten- Gerichten :

5. Die Werck: Zucht: Besser: Kaspel:
und Spinn- Häuser :

6. Die Leibes: und Lebens- Straffen :

7. Die Verurtheilungen zur Schantz:
Arbeit / auff die Galeeren / zu den Bergwer:
cken / Zucker- Mühlen &c. &c.

8. Die Transportirung nacher Indien
und Siberien :

9. Die zeitliche oder perpetuelle Einfere:
ckerung und Confinationes &c. &c.

VIII.

Friedlich : Wann die Sicherheit des
Staats

Staats und seiner Stände in keinem Stücke mittelbar oder unmittelbar durch unruhige Actiones oder schädliche Zufälle gefährdet und verführet werden; davon unten mit mehrern Cap. 6.

IX.

Ehrbar: Wann durch unsere Worte/Wercke/Gebehrden/Schrifften/Trachten/und Auffführung niemand geärgert wird.

X.

Man kan aber geärgert werden: durch schädliche/unehrliche/üppige/unzüchtige und unverschämte Worte und Wercke malhonneter Personen / die nachdem sie der Tugend und Ehre einen Scheide-Brieff gegeben / und die schwärzeste Laster-Kaben seyn: ihr Plaisir darinnen suchen: rechtschaffener/Tugend- und Ehre-liebender Leute Reputation zu beflecken / sie zu einem Opffer ihrer böshafften Passionen zu machen/und in den Debauchen/unfeuschen und geilen Sitten/für inimitable Helden passiren wollen.

XI.

Diesen Scandalen und gottlosen Handlungen vorzukommen: anbey dergleichen unartige Gemüther zu castigiren / und zur Ehrbarkeit zu führen; müssen

1. Vertueuse Lebens-Reglen vorgeschrieben:
2. Zucht:

2. Zucht- und Matrimonial Ordnungen
abgefasset :

3. Unehrbare Dertter oder Zusammen-
künfften nicht gelitten :

4. Die Pasquillanten mit ihrem Anhange
infame declariret : auch sie

5. Nebst den Debauchanten / aus ehrli-
chen Societäten bannisiret :

6. Die unzüchtige Bücher / Bilder / Ma-
chinen / Kleider / Gebehrden und Thätlich-
keiten scharff verboten und ressentiret wer-
den.

XII.

Gerecht : Wann von den Cantzeln / vor
den Gericht-Stühlen / Altären und Tauff-
steinen : in den geheimen Rath-Stuben/
Gerichts-Bäncken und Stadt-Häusern :
Collegien / Academien / Schulen und Ho-
spitalien : Finanz- Oeconomie- Rentei-
Krieges- Zoll- und Steuer-Cassen : im Han-
del und Wandel : Land- und Stadt-Gewer-
ben : kauffen und verkauffen : in der Münz-
Maas / und Gewicht : in Process- Sachen/
Erb- und Vormundschafften zc. zc. niemand
von uns beleidiget / übervortheilet / betrogen
und um das seinige gebracht wird.

XIII.

Die Beleidigung und Schaden-Zufügung
kan geschehen

1. Durch

1. Durch irrefonable Verstoffung von
Beichtstühlen / Tauffsteinen und Altären:
auch durch passionirte Rügungen von den
Canzeln :

2. Unwarhafftige Angebung / falsche Be-
richte / exactilirte Rescripta sub- & ob-
reptia :

3. Unbillige und langwierige Processen/
unrechte Urtheile / interessirte Advocaten-
Streiche :

4. Unfleissige und unnützliche Schul- und
Academische Informaciones, Bertheuerung
der Collegien und taxirte Cursus Eruditio-
nis in allen vier Facultäten :

5. Durch übele Verwaltung der Schulen
Hospitalien: Wittwen: Waisen: Stipen-
dien ꝛc. Gelder und dazu gehörige Güter :

6. Die Malversationes und Defrauda-
tiones der publicquen Cassen und Revenüen.

7. Die grosse Betrügeren im Handel
und Wandel :

8. Die Verfälschung der Münz/Maass/
Gewicht und Waaren :

9. Die ungläubliche Læsiones, welche
bey den Erbschafften und ihren Theilungen
vorgehen :

10. Durch die gefährliche Maximen der
Potentiorum : welche vi, clam, precario
sich

sich zu bereichern suchen; und dahero durch gewaltsame Eingriffe/eigenmächtige Abgränzungen/hinterlistige Ausbiethungen und widerrechtliche Acquisitions von Gütern/Lehnen/ Gerechtigkeiten / Anwartungen u. u. die Schwachen / Armen / Wittwen/ Waisen und Nachbarn nicht allein drücken/und endlich von Haus und Hof zum Bettelstab bringen; sondern noch dazu diese ihre illegitime Actus, theils mit dem Droit de la Bienfaisance, theils den Titulen von Fürstl. Gnaden und Concessiönen/theils durch alte hervor gesuchte Prätextiones und andere gekünstelte Prätexten / obgleich wider besseres wissen und Gewissen / rechtfertigen und vertheidigen.

XIV.

Diesen abominablen und Himmelschreyenden Ungerechtigkeiten sind wie starcke Barrieres entgegen zu setzen

1. Pastorale Vorschriften / nach welchen die Geistliche in ihrem Officio quoad Externa sich führen sollen :

2. Deductiones Innocentia, Remonstrations, Commissiones, Provocationes, Revisiones &c. &c. welche von den Souverainen selbst angenommen / gründlich erörtert und bald expediret : zugleich aber auch

auch die unredliche Angebere und Extrahenten exemplariter bestraffet werden müßten:

3. Deutliche und kurze Land-Rechte/ mit Aufhebung der vielen/überflüssigen und dunkeln Gesetzen :

4. Unpartheyische Richter / redliche Sachhalter / wohlverfaßte Gerichts-Berichtsungen und Proceß Formen :

5. Anlagen und Imposten auff die Proceßten/ Bestrafung der Chicaneurs ex parte Litigantium & Judicantium , Deponirung gewisser Appellations- Revisions &c. Gelder :

6. Regulirung der publicquen Lectionen und Privat-Collegien :

7. Waisen-Vormundschafts- Kirchens-Hospitals- Stipendien &c. Herren und Vorsteher :

8. Restitutiones in Integrum, Vindicationes rerum, Actiones subsidiariae & regressus : welche den unrechtmässig und sehr lädiren Partheyen/ Personis miserabilibus & Corporibus Moralibus , wider ihre ungerechte Richter/ Vormünder/ Vorsteher &c. derer Erben und Erbenahmen / in infinitum competiren solten :

9. Die Poena Infamiae haereditariae vor alle Malversanten / mit Wiedererstattung
C
entz

entwendeter / untergeschlagener / veräußerteter
und deteriorirter Gelder und Güter / cum
damno emergente & lucro cessante : an-
bey das Duplum, Triplum &c. &c. zu einer
Straffe :

10. Münz- Maas- Gewicht- und Waa-
ren-Ordnungen : nebst redlichen Auffsehern
und Beschauern :

11. Exemplarische Straffen an Leib / Le-
ben / Güter und der Ehre / wider die Verfäls-
cher ohne Unterscheid :

12. Rechtliche Beschützung der Armen
und Bedrängten / wider die violente Oppres-
siones und listige Intrigues der Obern und
Gewaltigen.

XV.

Mässig : lebet man / wann man seinem
Stande gemäß sich auffführet / die Ausgabe
nach der Einnahme abwäget : und dadurch
nicht allein das seinige zu conserviren / son-
dern anbey durch eine fluge Sparsamkeit sich
und die seinige zu bereichern suchet.

XVI.

Aus den Schranken dieser moderaten
Mässigkeit : gehen die jenige / welche ihre
Gelder / Güter / Patrimonia Avita & Pater-
na , durch eine theils unanständliche / theils
übermäßige Pracht und excessive Depensen
ruini-

ruiniren / mit Schulden beladen / oder gar weg und durchbringen.

XVII.

Solche Depensen und Ausgaben: geschehen

1. In der Kleidung / Hauß-Geräthe / Equippages und Bedienung:

2. Bey Banquëten / Hochzeit: Mahlen / Tauff: Begräbniß: und andern Gepräng: Ceremonien:

3. Im Bauen kostbarer Lust-Schlösser / magnifiquer Gärten zc.

4. Auf Jagten / Marställe zc.

5. In Bassetten, Pharaos, Paschadiesen, und dergleichen Jeux d'hazard.

XVIII.

Weil indessen unordentliche Haushaltungen: in welchen die Pracht / der Überfluß und die Verschwendung herrschen; Concurfus Creditorum, Cessiones, Alienationes, Subhastationes Bonorum, Banquerouten / offenbare Armuth / den Ruin der Familien und vieler Unschuldigen zugleich / gemeinlich nach sich ziehen: soll ein Staat nicht faumselig seyn / solchen einbrechen-wollenden Extravagantien starcke Kiegel vorzuschieben; und müssen zu dem Ende

1. Kleider: Hochzeit: Banquëten: Bau: zc.
zc. Ordnungen verfertiget:

2. Die grossen Glücks- Spiele nebst dergleichen öffentlichen oder heimlichen Häusern verboten :

3. Der Credit bey Kauff- und andern Leuten zu einer gewissen Summe restringiret :

4. Schulden auff unbewegliche Güter zu machen / entweder gar nicht / oder nur zu mässigen Geld-Posten / und zwar mit Oberherrlichem Consens , zugelassen :

5. Den Verschwendern und üblen Haushaltern Curatores gesetzt : hingegen

6. Gute Menageurs durch particuliere Gnaden-Zeichen distinguiret : auch

7. Zur Sparsamkeit und regulieren Oeconomie : Hohe und Niedrige / durch Gesetze / Befehle und Vorbilder auffgemuntert werden.

XIX.

Die Artigkeit des Lebens betreffend : giebet sie sich

1. Durch eine geschickte und geziemende Stellung des Leibes :

2. Eine embellirte und gezierte Seele :

3. In manierlichen Sitten :

4. Einem charmanten und beliebten Umgang zu erkennen. Und obwol

XX. Diese

XX.

Diese ganze Kunst wohl und artig zu lesen: hauptsächlich

1. Von einem gütigen Naturel :
2. Von der guten privat- und publicquen Erziehung dependiret ; fan

XXI.

Selbige dennoch : durch

1. Die Auffmunterung zu einer ungewungenen Hardiess und Freymüthigkeit / per Orationes , Disputationes , Comœdien auff Schulen und Academien : hernachmals durch

2. Die Conversation mit gut-gezogenen / höfflichen und sittsamen Leuten und Dames :

3. Vielfältige Erfahrung :

4. Durch Reisen :

5. Besuchung der Assembléen :

6. Bey Ambassaden / Höfen ꝛc. außspoliret und vollkommener gemacht werden. Wie dann

XXII.

Umb den höchsten Grad dieses vollkommenen Lebens zu erlangen : folgende Stafseln diensam ; welche von einem Staat genau beobachtet : und dahero von ihm

1. Die Scrutinia Ingeniorum & Corporum :

Ⓒ 3

2. Frans

2. Französische Pensions, Kunst: Werck: und Sitten: Schulen: in regard die Nation sich piquiret / Part de bien vivre, de Civilité & de Politesse, en perfection für andern Europæischen Nationen zu besitzen:

3. Allerley Exercitien: Bodens etabliret: auch der Adelichen und Bürgerlichen Jugend zum besten / zu Excolirung der Sitten und Dressirung der Leiber /

4. Wochentliche Assembléen, Cercles, Cour- und Visiten: Tage / Concerten / Bal: len / Masqueraden / Schlittfahrten / Wirth: schafften angestellet: auch honnête und sinnreiche Spiele / als l'Ombre, Pi-quet, Ball: Brett: Damm: Schach: und dergleichen Spiele / bey den Recreations: Stunden fleissig geübet:

5. Carroufels, Turniere / Lanzen: bre: chen / Ringelrennen / Jagten zc. zc. gehalten: Ferner selbige

6. In die Tuilleries und Parcs, auff die Tours à la mode und dergleichen Plätze: wo die beau Monde erscheinen / und durch Promenaden oder in Carossen sich divertiren / zum öfftern mitgenommen:

7. Zu den Affairen / Praxin, Vitam & Ex- perientiam civilem bald angeführet:

8. Auff den Peregrinationen / mit ge: schick:

schiekten Hofmeistern / Chirons und Mentors, auch vortheilhafftigen Reise-Instructionen versehen. Endlich

9. Aus ihnen jährlich gewisse choisiret werden müsten / welche/nachdem sie die Principia Religionis, Virtutis & Honoris gründlich begriffen: auch in den Studiis, belles Lettres und Exercitiis nach eines jeden Absicht / sich qualificiret hätten / entweder nach Hofe wie Pagen und Cadets, zu Hof- und Kriegs-Auffwartungen: oder zu vornehmen Ministeren / Ambassadeurs, Generalen und Admiralen zc. zc. als Copisten / Secretarien / Cammer / Juncker / Adjutanten zc. zc. zu employren wären; durch solches Moyen bey Königen und Fürsten leichten Zutritt haben: Gesandtschafften / Friedens Tractaten / Reichs- und Craiß-Tagen / Crönungs- und andern ceremonieusen Actibus, Bloquaden / Belagerungen / Land- und See-Schlachten zc. beywohnen: die Acta & Arcana Status Civilis & Militaris erlernen: und also zu einer vertueusen und politen Conduite, in Hof- Staats- und Martialischen Diensten / sich perfectioniren zu können.



Das vierte Capitel/
**Wie die Erziehungs-Art in
 einem Staat: einzurichten und
 zu erhalten.**

I.

Das aber die Menschen Gott ehren und
 tugendhafft leben: ist die Frucht der
 Erziehung.

II.

Die Erziehung ist ein Bildhauer: der aus
 einem rauhen Stamm schöne Statuen schnit-
 zelt. Sie ist ein Schöpffer: welcher die na-
 türliche Menschen aus ihrem unförmlichen
 Chaos und rohen Erdschollen in angenehme
 politische Creaturen: d. i. in nutzbare und tu-
 gendhaffte Bürger und Unterthanen / durch
 eine künstliche Verwandlung metamor-
 phosiret.

III.

Nutzbare Einwohner und Unterthanen ei-
 nes Staats: sind

1. Weise Gelehrte:
2. Ein kluger Adel:
3. Vernünfftige Soldaten:

4. Fleiß

4. Fleißige und witzige Land- und Haus-
wirthe :

5. Sinnreiche Künstler und Handwerker :

6. Erfahrene Kauffleute :

7. Bereiste Schiffer :

8. Unverdroffene Fischer :

9. Willige Hand- Arbeiter und Tagelöh-
ner.

10. Arbeitsame Bauern.

IV.

Damit diese Stände und Professionen :
theils nutzbare Glieder eines Staats / theils
dessen utile Diener abgeben mögen ; ist nö-
thig : zu den Qualitäten / Wissenschaften
und Erfahrungen / die zur jeden Condition,
umb nützlich und tugendhafft zu leben / er-
fordert werden ; sie von der ersten Kindheit
so fort anzuführen / darinnen zu unterweisen
und zu habitiren.

V.

Zu dieser lobwürdigen Intentionen Errei-
chung contribuiren

1. Eine treue Privat-Erziehung und Un-
terrichtung :

2. Eine redliche Educatio & Informatio
publica.

VI.

Die Privat-Erziehung geschieht in den Fa-
milien

milien und particulier - Haushaltungen :
entweder von den Eltern und Herrschafften
selbst / oder durch ihre Hofmeister / Inspecto-
res, Oeconomos und Verwalther. Das
mit nun von selbiger

VII.

Die Kinder / Untergebene und Gesinde
Nutzen und Gedenen haben mögen : sind
durch eigene Familien-Ordnungen die Eltern
und Herrschafften dahin zu begleiten : daß sie

1. Ihre Kinder und Dienstbotten mehr
mit Liebe dann durch Furcht : gelind und
sanftmüthig : nicht slavisch und tyrannisch
tractiren :

2. Ihnen durch böse Exempel keine Ver-
gnuß oder Gelegenheit zum Laster und
sündlichen Leben geben :

3. Stomme und geschickte Gouverneurs,
Informatores und Desmoiselles wehlen :

4. Selbigen eine Methode, nach welcher
sie die Jugend in Sitten / Studien und Hand-
Arbeiten ziehen sollen / vorschreiben :

5. Ihre Land- und Stadt-Oeconomien
mit verständigen / gottsfürchtigen und nütz-
tern lebenden Haus- Hofmeistern / Ausge-
bern / Schaffern / Amt- und Hofleuten ver-
sehen ; anben sie zur Beobachtung gewisser
Oeconomischer Regeln / sowol in regard der
Haus-

Haußhaltung/als der unter ihnen stehenden
Diener/Knechte/Mägde/Bauerschaften ꝛc.
ꝛc. durch endliche Zusagen vinculiren.

VIII.

Zu einer Educatione publica, wann sie
vollkommenen Nutzen bringen/und durch sie
die Jugend glücklich avanciren soll: werdet
erfordert

1. Gelehrte/treue und fleißige Doctores
und Professores in allen Facultäten und
Scientien :
2. Habiles Künstler / Exercitiens und
Sprachmeister :
3. Gut eingerichtete Dorff Land und
Stadt-Schulen / Gymnasia, Universitäten
und Academien :
4. Commodos Reit-Bahnen / Fecht-
Tanz und Trill-Bodens ꝛc.
5. Mit Büchern und Manuscriptis reich
angefüllte Bibliotheken :
6. Wohl-fournirte Buchladen und schö-
ne Druckereyen :
7. Theatra Anatomica, Medicinische
Gärten ꝛc.
8. Cürieuse Naturalien Antiquitäten
Medaillen Instrumenten-Machinen / Mo-
dellen-Abrisse ꝛc. Cammern.

IX. Die

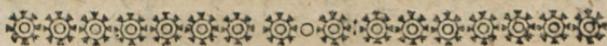
Diese gleich erzehlte Requisites zu bewürken : müssen

1. Statuta Academica & Scholastica verfertiget :
2. Berühmte Doctores, Professores, Magistri, Sprach- Exercitien : Meister und Künstler / aus frembden Orten durch advantageous Conditiones angelocket und sie mit guten Gehalten versehen :
3. Eigene Professores Morum & Civilitatis, des belles Lettres und rarer Scien- tien zc. bestellet :
4. Societates Eruditorum, Ritter- Bau- Mahler- Antiquitäten- Militair- Marinen- Commerciens- Oeconomic- und mehrere dergleichen profitable Academien : Ferner
5. Adelige und Bürgerliche Stifter und Clöster :
6. In allen Dorffschafften / Flecken und Städtgens : Kunst- Werck- und Sitten- Schulen / in welchen die Land- Jugend zur Gottesfurcht / Tugend / Ehre / Arbeit und Sparsamkeit anzuführen / und zugleich im Lesen / Rechnen und Schreiben / zum Stricken / Weben / Knöppelen / Sticken / Nähen zc. zc. zu unterweisen wären / errichtet :
7. Zur Fundirung und Unterhaltung der
Biblio-

Bibliotheken, Druckereyen / Raritäten
Cammern / Botanischer Gärten 2c. zulängli-
che Revenuen deputiret / sie mit qualificir-
ten Männern / gelehrten Bibliothecariis, ge-
schickten Buchhändlern und Buchdruckers /
auch raren Büchern / Gewächsen / Collectio-
nen / guten Papier / feinen Typis &c. besetzt
und besorget werden. Endlich sind

X.

Zugendhafte Unterthanen: diejenige / so
ihrem Stande / Beruff und Pflichten ge-
mäß / wohl und artig leben. Von welcher
Lebens-Art im vorhergehenden 3. Capitel ge-
handelt worden.



Das fünffte Capitel /

Wie der Reichthum eines
Staats einzurichten und zu
erhalten.

I.

Reicher ein Staat: je mehr wird von
ihnen Nachbarn und andern Puissancen
auff ihn regardiret; indem der Reichthum
in der politischen Waagschale den größten
Ausschlag giebet.

II. Es

II.

Es bestehet des Staats Reichthum

1. In der Menge des Volcks : Davon oben im ersten Capitel.
2. In reichen Unterthanen :
3. In der Abundanz nöthiger/nützlicher und überflüssiger Sachen / Materialien und Waaren.

III.

Bei dieser Abundanz ist zu betrachten

1. Ihre Anschaffung :
2. Ihre Beförderung : und
3. Die Erhaltung.

IV.

Die Anschaffung geschieht : durch

1. Eine treffliche Oeconomie :
2. Manufacturen von allerhand Sorten :
3. Considerablen Kauffhandel zu Wasser und Lande :
4. Durch Schiffarth : und
5. Fischereyen.

V.

Die Beförderung : wird facilitiret durch

1. Geld :
2. Den Credit.

VI.

Geld : fourniren die Banquen, Lotterien / Cassen von unterschiedlicher Gattung.

VII. Den

VII.

Den Credit aber: verschaffen

1. Geld:
2. Haltung der Parole oder die Fides publica.

VIII.

Zur Erhaltung: contribuiren

1. Die Abstellung der schädlichen Handels-Arten:
2. Die Kauffhäuser:
3. Magazine:
4. Beforgung der Wittwen- Waisen &c. Gelder und Güter:
5. Die Sparsamkeit und Menage:

IX.

Es sind dahero

1. Die Cultivirung der Land-Bauerey/ Manufacturen / Commerciën / Schiffahrt und Fischereyen / durch Præmia und vortheilhaftige Patenten zu encouragiren:
2. Oeconomische Handels-Manufacturen- und See-Gerichte / mit dazu gehörigen Land- Bau- Commercial- Manufactur- Schiff- und Fisch-Ordnungen einzurichten: deßgleichen
3. Banquen mit Banco-Collegiis: Banco- und Wechsel-Rechten zu fundiren:
4. Die Betrieger und die ihre schriftlich-
oder

oder mündlich gegebenen politischen Glaubens brechen / nachdrücklich zu straffen :

5. Die Monopolia , Propolia & Poly-
polia zu heben :

6. Die Pächte / Arenden und Admini-
strationen der Wittwen, Waisen, Stadt,
Hospital &c. &c. item hypothecirter Gü-
ter und Gelder zc. zc. durch gewisse Vor-
schriften und Rechnungs-Formen zu regu-
liren :

7. Waaren, Materialien, Victualien,
Kauffhäuser zc. auff dem Land und in den
Städten anzulegen :

8. Die Sparsamkeit zu recommandi-
ren : zugleich aber ihre Arten nach den Reg-
len der Wohlstandigkeit zu proportio-
niren :

9. Die übermäßige und ungebührliche
Verschwendungen / durch Poenal. Gesetze ein-
zuschrencken. Wie nun

X.

Durch eine solche wohl-beforgte Abun-
danz ermeldter aus dem Landbau gewonne-
ner / und von den Handwerckern verarbeiteter
Sachen / Materialien und Waaren : auch
dererselben / mittelst der Kauffmannschafft /
geschehener mannifaltiger Verhandlung /
Verkehrung und Versüßerung / reiche Leute
gezeu-

gezeuget werden ; Also wird der Staat durch sie / wieder mit unsäglichem Reichthum angefüllet. Dann so viel 1000. reiche Land-Handwerks- und Kauffleute / Fischer und Schiffer ein Staat besizet : so viel 1000. Gold-Beursen, Banquen und geheime Tre-tors hat er alsdann auch / sich derer in Noth- und nüzlichen Begebenheiten bedienen und von ihren eingesamleten Baarschaften / pro-ficiren zu können. Weil aber indessen

XI.

Auch in den reichsten Reichen / arme Leute gefunden werden : die eine Last ihrem Nech-ten / eine Deshonneur dem Regiment und ein Haupt-Schade dem Lande seyn ; sind sie / theils als Menschen / theils als Glieder und Unterthanen der politischen Gesellschaft / von dem Staat in serieuſe Consideration recht- und billigmäßig zu ziehen ; und zwar

XII.

Können solche Armen : der Ordnung / Besorgung und Verpflegung wegen / gar füglich in zehen Classes repartiret werden / als

1. In unglückliche Armen / die e. g. umb der Religion vertrieben sind. Item die Fa-milien / welche durch Brand / Krieg / Pest / Seeschaden / schlimme Schuldner / Banque-routirer zc. das Ihrige verlohren haben.

D

2. In

2. In die Haus-Armen: welche mit den
 Thrigen ein kümmerliches Leben lieber füh-
 ren; als durch bettlen / ihre Noth der Welt
 entdecken wollen:

3. In arme Wittwen und Jungfrauen:

4. In Waisen: Findling: und unechte
 Kinder:

5. In verarmete von Adel / Gelehrte und
 Soldaten:

6. In arme Schüler und Studenten:

7. In verdorbene Land- und Kauffleuten/
 Handwerker / Schiffer und Fischer:

8. In nothdürfftige Passagierer / Reisende
 und Frembde:

9. In die Gassen- und Strassen-Bettler:

10. In freywillige und vorseßliche Ar-
 men: die durch ihr üppiges Leben / sich zum
 Bettelstab gebracht haben; zu welcher Kol-
 le / die Banquerotirer / Spieler und Ver-
 schwender gehören. Wie nun

XIII.

Diejenigen Armen: welche zu einer von
 den ersten acht Classen gehörig / die Prote-
 ction, Compassion und Alimentation des
 Staats meritiren; So sind die zur neun-
 ten und zehenden Classe rangirte Armen/
 theils zu bestraffen: theils durch vernünff-
 tige Expedientia zu verbessern / und dem
 Staat/

Staat / ihrem Nächsten und Mit-Bürgern /
wieder util zu machen.

XIV.

Diese beyde fruchtbare Merckmahle zu erz-
zielen: dienen

1. Die Kirchen- und Haus-Collecten in
Städten und auff dem Lande / durch die
Kling-Beutel / Aussetzung der Becken / die
wochentliche oder Quartal-Umbgänge / das
Herumb-fahren der Spital-Wagen zc.
2. Die Bensteuren bey den Hochzeits-
Tauff- und andern Gastmahlen; item in
den Messen / Jahrmärkten zc.
3. Die Arm-Büchsen in den Wirths-
Wein- und Kauff-Häusern: auch bey den Kir-
chen / Capellen und öffentlichen Strassen:
4. Die Gnaden-Gehalte / Pensiones, Sti-
pendia, Legata, Mensæ Ambulatoriæ,
Austheilungen / Kleidungen und Speisun-
gen zu gewissen Jahreszeiten und bey aussers-
ordentlichen Vorfällen:
5. Die Feuer-Wittwen-Waisen-Colle-
gien-Zünfften-Gewercks-Ambts-Dorffs zc.
Cassen:
6. Die Wittwen- und Jungfrauen-Con-
venten:
7. Communitäten / Pauper-Schulen
und Frey-Fische:

D 2

8. Die

8. Die Waisen: Findling: und Gast:
Häuser :

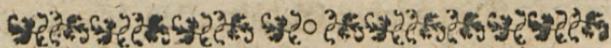
9. Die Zucht: Kaspel: Werck: und Spiñ:
Häuser :

10. Die Leib: Lebens: und Ehren: Bes-
straffungen der Banquerottirer :

11. Die Haus: Arreste, Privat-Incar-
cerationes und Besserungs: Häuser vor die
Verschwender :

12. Competirende Obrkeiten / als Spi-
tal-Vorsteher / Allmosen: Waisen: Pau-
per-Herren / Inspectores Convictorio-
rum &c. &c.

13. Heylsame Satzungen an Armen: und
mehrern zu dieser Materie gehörigen Ord-
nungen.



Das sechste Capitel /

Wie die Gesundheit in einem Staat : einzurichten und zu erhalten.

I.

WOn reichen und gesunden Unterthanen
ziehet ein Staat doppelten Vortheil. Die
ersten bereichern denselben : die letzte beschüt-
zen

ken die privat- und publique Reichthümer/
mit ihren gesunden Händen und vigoureu-
sen Leibern.

II.

Es sind bey der Gesundheit : fünff Stüs-
cke zu beobachten ;

1. Derselben Anfang und Grundlegung :
2. Ihre Best: und Fortsetzung :
3. Ihre Stärkung und Erhaltung :
4. Ihre Erquickung :
5. Beschütz: und Präservirung :
6. Ihre Wiederherstellung.

III.

Was anlanget ihre Grundlegung : ist es
eine unwiederlegliche Wahrheit ; daß dazu viel
cooperiren

1. Gesunde Eltern :
2. Vorsichtige Alten :
3. Starcke und ehrbare Säugammen.

IV.

Zu dem Ende : wären

1. Den sich Verehligenden salutare : ih-
ren Leibes-Constitutionen / dem Geblüt und
Gemüth correspondirende Matrimonial-
Maximen vorzuschreiben :
2. Die Hebe- und Säugammen zu gewis-
sen Ordnungen zu binden.

DES IV

V.

Sie wird bevestiget: durch eine härtliche
Erziehung / Fatiques, Arbeiten / und aller-
hand Leibes-Übungen; wodurch die Kinder
und Jünglinge geschlossene Glieder / starck
gesetzte Leiber / frisches Blut und muntere
Geister bekommen.

VI.

Sie sind daher von Jugend auff

1. Durch keine delicate Speisen/warme
Kleider / weiche Betten zc. zu verzärteln:
sondern
2. Zu Frost und Hitze: Hunger und
Durst: harten Maderatzen zc. zc. zu ge-
wehnen:
3. Auff Yachten / Fischerereyen / Tag- und
Nacht-Reisen / auff Post- und Leiter-Wa-
gens zc. mitzunehmen:
4. Zu ingenieusen Kunst- und Hand-Ar-
beiten anzuweisen:
5. Im Reiten / Fechten / Schiessen / Lauf-
fen / Ringen / Voltigiren zc. zu exerciren:
und
6. Zu dergleichen hurtigen Activitäten
und fertigen Geschicklichkeiten / durch publi-
que Edicta, Belohnungen / Ehren-Titulen/
Lobsprüchen zc. auffzumuntern.

VII. Wie

VII.

Wie aber alle Sachen ihr Nutriment haben : also hat die Gesundheit auch ihren Unterhalt ; und bestehet solcher

1. In reiner Luft :
2. In gesunden Speisen und Getränken : wozu
3. Wohlgelegene Wohnungen :
4. Die Propreté in den Kleidungen zc. und
5. Der Umgang mit frischen / jungen und Tivialischen Gemüthern : ungemein viel gutes und gesundes per vim Magneticam. mittheilen.

VIII.

Der Staat muß hierbey sorgen

1. Daß durch die Cloaquen, Grachten / Moräste / Sümpffe / Wasserleitungen / Rinnssteinen / Misthauffen / unbegrabene Carcassen umgefallener Thiere / nahe Schindacker / untiemme Gräber zc. die Luft mit feinen schädlichen Atomis imprägniret werden :
2. Auf dem Land und in den Städten an commoden Orten : Wälder / Büsche / Hecken / Zäune zc. von süßblühenden / starckriechenden und balsamischen Bäumen / Kräutern und Blumen anlegen zu lassen :
3. Den Verkauf und die Feylhaltung von

unreiffen Obst / fauren Bierem / geschwefelten oder verfälschten Weinen / Fleisch und Speisen von franckem Viehe zc. bey Geld- Bußen / Staubbesem / Strang / Schwerdt und Feuer zu verbiethen :

4. In Anbauung neuer Dörffer / Flecken und Städte / auff gesunde Lagen und Gegenden genau zu reflectiren ; auch anzubefehlen / bey den Häusern kleine Garten-Plätze auszumarcken : selbige mit angenehmen Bäumen / Sträuchen und Gewächsen zu besetzen. Wie dann

5. Die Baum- Pflanzung und der Alleen- Anlegung in den Strassen / auff den Märkten / an den Wegen / Aeckern / Wiesen zc. nicht zu vernachlässigen :

6. Die Keinigkeit der Kleider / Häuser / des Hauß- Geräths zc. durch Befehle zu re- commandiren und einzuschärffen :

7. Lustige Gesellschaften / freudige Gelächten / ehrliebenden Compagnien zu vergönnen.

IX.

Zur Ergezung und gleichsam einer neuen Belebung der Gesundheit : sind die Comœdien / Operen / Ballen / Masqueraden / Wirthschafften / Promenaden / Spazier- Fahrten / Assembléen / Societäten / Musiquen , Serenaden / zulässige Spiel- Arten :

Item

Item die Lust- und Irr-Gärten, Landhäuser/
Ercmitagen / Boscagen / trefflich- diensame
Confortantia; weilen durch dergleichen an-
muthige Veränderungen das Hertz von den
Sorgen entlastet: und die melancholische
oder schlaffende Sinnen ermuntert und frö-
lich gemacht werden; Die Mittel aber/wels-
che das Hertz und die Sinnen anfrischen: er-
quickten auch die Geister/ und beleben zugleich
die Gesundheit.

X.

Es werden zwar von den Hypochondria-
cis, Misanthropen / Rigoristen und geistli-
chen Torris: diese von mir angerühmte Di-
vertissement und Festivitäten / für Laster-
Bahnen und Sünden-Schulen ausgeschryen
werden; Wie ich dann selbst gerne gestehen
muß: daß bey solchen Lustigkeiten / unan-
ständige Ausschweifungen und enorme Ex-
cessen vorgehen / vertucuse Seelen öftters
auff das schlipfferige Eis der Wollust gefüh-
ret / ungebührliche Liebes-Congressen gehal-
ten: auch viele Keuschheits-Fortressen und
Linien / theils per Accord, theils mit stür-
mender Hand eingenommen werden. Wan
aber von den löblichen Gewohnheiten die ü-
bele Sitten: von dem guten Wesen der Sa-
chen die üppige Bosheit gewisser Debau-

ehées : und von dem wahren Gebrauch die Mißbräuche und Exorbitantien durch zureichende vernünftige Mittel und beissende Corrosiva geschieden sind ; können dergleichen Leibes- und Gemüths-Recreationes, ohne einen Gewissens-Bruch gelitten und gestattet werden.

XI.

Umb indessen allen anstößlichen Aerger-
nissen/wilden Conduiten und einem Gott
und der Welt mißfälligen Libertinismo der
rer jenigen : die pro Symbolo : Libet, Li-
cet: in ihren Wappen-Schilden führen/mit
Nachdruck vorzubeugen und zu verhüten ;
daß honnête Zusammenkünfte nicht in Bor-
dels und Wahlstätte der Tugend / Ehre und
Keuschheit ausarten mögen ; sind von dem
Staat

1. Nach der differenten Gattung oben-
erzelter Ergötzlichkeiten / verschiedene auff
Tugend/Ehre und Zucht abzielende Articlen
abzufassen :

2. Eine eigene Bande von Comcedian-
ten und Operisten zu besolden: auch mit ge-
schickten Acteurs, Sängern 2c. zu beset-
zen ; doch daß sie von einem sittsamen und
ehrlichen Lebens-Wandel seyn mögen: Und
müssen sie

3. Nur

3. Nur solche Spiele repräsentiren: die die Tugenden beliebt / die Laster verdamulich machen ; wie dann dahero

4. Die Ausarbeitungen der Comœdien und Operen erstlich zu censuriren : und daraus die irregilcuse, unzüchtige und choquante Passages auszumerken wären :

5. Sind bey dergleichen Lustbarkeiten heimliche Observatores zu halten : auff die Auffführung der Gesellschaft ein waches Auge zu haben / die vorgehende sündliche Laster zu bemercken und anzugeben ; und müßten

6. Die deferirte Delicta und Delinquenten / mit den empfindlichsten Straffen bezüchtigt werden.

XII.

Beschüzet wird die Gesundheit: wann sie vor Kranckheiten bewahret wird ; welches bey gesunden und verdächtigen Zeiten mit gleichem Fleiß geschehen soll.

XIII.

Bey gesunden Zeiten: sind die Remedia, welche die Keimlichkeit verursachen und der Fäulung: die eine Mutter giftiger / ansteckender und gefährlicher Kranckheiten ist / widerstehen ; nicht zu negligiren.

XIV. Derz

Dergleichen Remedia : sind

1. Eine gute Luft :
2. Saubere und weite Strassen :
3. Die Keulichkeit der Kleidung / Häuser / Betten &c. &c.
4. Frische und lautere Wasser :
5. Gesunde Nahrung.

Solche zu effectuiren : ist

1. Die Luft / nach oben/gegebener Anzei-
leitung zu rectificiren :
2. Sind die Strassen : durch Regels-
rechte Façaden und Wegbrechung aller Ex-
tremitäten / Hervorragungen / der Erker/
Scheuren / Rinnen / Treppen &c. in einer
angenehmen und égalen Weite zu conser-
viren :
3. Zu ihrer Sauberung : die Mist- Kas-
ten / der Unflath und das Auskehrich &c.
durch eigene Keiniger wegzuschaffen :
4. Unflätige und lumpichte Bettler- Klei-
der / schmutzige Betten / unreines Leinen- und
Haus- Geräthe : von armen und geringen
Leuthen / und aus den Kathen und Küffen /
wann sonderlich sie von vielen und mal- pro-
pren Familien : zu denen die Juden- Genos-
senschaften insonderheit zu rechnen / bewoh-
net

net werden/wegzubringen; auch solche Wohnungen und Gegenden fleißig zu visitiren:

5. Die Brunnen/ Köhr- Kasten/ Rinnen/ Canäle/ Grachten zc. öffters zu säubern: Item die stehende und Salzwasser/ durch Schleusen ab- und frische neue Wasser einzulassen:

6. Die Wein- Bier- Brod- und Victualien-Verkäscher: nebst den Verkäufferen ungesunder Speisen/ capitaliter zu straffen: zu dem Ende

7. Brod- und Fleisch- Beschauer/ Wein- und Bier- Prober zc. zu bestellen:

8. Die Wein- und Bier- Keller/ Wirthshäuser/ Krüge/ Garfüchen zc. durchzusuchen:

9. Gute Brunnen- Gassen- Victualien- Gebäude- und Reinigungs- Ordonantien zu publiciren.

XVI.

Bei verdächtigen und Pest- Zeiten: müssen hingegen ersinnliche Præcautiones genommen werden

1. Den grassirenden Seuchen vorzukommen:

2. Den eingeschlichenen und ihrer weiteren Einreißung/ Grantz- Pfähle zu setzen.

XVII.

Zu dem vornehmen: gehören

I. Eine

1. Eine accurate Vorsichtigkeit bey dem Umbfall und Sterben des Viehes :
2. Die Verbiethung der Corresponden-
tien und Commerciën mit inficirten Län-
dern und Nachbahren :
3. Sperrung und Besetzung der Pässen :
4. Der Verboth / etliche Waaren gar
nicht / andere unter gewissen Bedingungen
einzubringen :
5. Die Ausräucherung der Menschen/
Häuser / Strassen / Sachen / Brieffe zc.
6. Verbrennung verdächtiger Meublen,
Schwahren zc.
7. Vermachung und Bloquirungen ange-
streckter Häuser / Dorffschafften und Städte :
8. Leibes- und Lebens- Straffen auff die
jenige / die durch Umbwege / ohne Pässe / in
ein Land sich heimlich einstrehlen : verbothene
Marchandises einbringen : und pestirte Sa-
chen kauffen oder verkauffen ; und sind das
hero an den Wegen Galgens zu erbauen/
und Warnungs-Befehle anzuschlagen.
9. Quarantainen- Pesthäuser / Lazare-
then und dergleichen Siechen-Verther / nach
dem Unterscheid der Krancken auszusondern :
10. Die Errichtung der Collegiorum
Sanitatis, der Pest-Ordnungen und anderer
nützlichen Reglementen :

11. Die Vocirung gewisser Pest- Prediger/ Doctoren/ Apotheker/ Barbier/ Wartz- Weiber 2c.

12. Eigene Kirchhöfe / sichere Begräb- niß-Plätze / gewisse Pest- Todtengräber/ Karren 2c. 2c.

13. Die Anschaffung und Zufuhren ge- nugsamer Vivres und übriger zum Lebens- Unterhalt unentbehrlicher Sachen / sonder- lich vor die Armuth :

14. Eine Anordnung wegen Frequenti- rung der Kirchen / mutuelier Besuchung/ des Handels und Wandels 2c.

15. Vorsichtige Anstalten: wann durch Gottes Gnade endlich die Kranckheiten und Pesten auffgehöret haben. Weil indessen

XVIII.

Die stärckeste Leibes- Beschaffenheit und vigoureseste Gesundheit der Jungen und Al- ten : unzehlichen Accidens unterworffen bleibt / und durch abwechselnde Kranckhei- ten offtermahlen unterbrochen wird ; muß zu derer Wiederergänzung und Restaura- tion gleichwohl nichts verabsäumet werden. Wie dann

XIX.

Hiezu nöthig sind

1. Erfahrne Medici :

2. Verz

2. Verständige Apotheker und mit frischen Arzenei: Waaren versehene Apotheken:

3. Habile Chirurgen:

4. Glückliche Bruch- und Steinschneider: welchen

5. Die Marcktschreyer/Oculisten/Zahnbrecher u.

6. Die Scharfrichter: wegen gewisser Kranckheiten bezurechnen. Weil nun

XX.

An der Capacité und Experience erzehlter Personen/ viel gelegen: hat ein Staat dahin ernstlich zu denken

1. Ad Praxin Medicam solche Aerzte zu admittiren: die nicht bloss auf Pergament geschriebene Bullas Doctorales, sondern nebst authentiquen Beweißthümern ihrer soliden Medicinal-Doctrin, zugleich erweisen können: wie sie der Anatomie, Chirurgie, Botanik und Pharmaceutic erfahren / etlichen Campagnes als Feld-Medici bengewohnet: auch in Lazarethen und Hospitalien verschiedene Jahren auffgewartet.

2. Daß die Medicin Apotheker: und Wund-Aerzte ihre Profession gehörig verstehen: auch als Feld-Apotheker und Balbirer: Item in den Spitalern einige Zeit sind engagiret gewesen.

3. Dess

3. Oefftere Besichtigungen der Apothequen durch verständige und gewissenhaffte Commissarios vorzunehmen: die alte Simplicia & Composita ex triplici Regno Naturæ, nebst den ausländischen Droguisteren redlich zu untersuchen; und insonderheit nach den kostbahren Medicinalien / genaue Nachfrage zu thun und sie zu examiniren hätten: damit nicht sonst vor Bezoardica, Corallen und Gold-Tincturen zc. gemeine Ingredientien / auch gar alte verlegene Arzeneyen den Krancken geschicket und sie dadurch in ihrer Genesung verhindert / verwarhloset oder gar umb das Leben mögen gebracht werden. Dahero

4. Solche untreue Apotheker / Poenâ Capitali, wie Diebe und Mörder zu castigiren:

5. Auff die Curen der Balbier / durch die Medicos, scharffe Acht haben zu lassen: Insonderheit

6. Selbigen und den Apothequern / das Mediciniren zu legen; Es wäre dann / daß sie Arcana, particuliere Notice und Handgriffe in einigen Kranckheiten hätten:

7. Die frembde Aerzte / wenn sie gleich nicht graduiret: nebst den Bruchschneidern / Scharffrichtern zu dulden; auch sie durch

Ⓔ

Pro-

Protectoria und Freyheits-Patenten / wider die Facultates Medicas zu schützen. Endlich

8. Diese zur Gesundheit erreichende höchst-löbliche Rathsschlüsse / durch Medicin- Apothequer- Barbier- Ordnungen und Taxen zu unterstützen. Ob nun wohl

XXI.

Die Reichen: in regard der Kranckheiten mit den Armen in gleichem Grad stehen; sind jene vor diesen darinnen wieder glücklicher zu schätzen: daß bey dergleichen fatalen und unangenehmen Zufällen einer besseren Pfleg- Wart- und Curirung sie sich erfreuen können. Damit aber

XXII.

Die entweder ganz Arme: oder nicht übrig bemittelte: die Gebrechliche und Gelähmte: schwache und alte Leuthe: welche gleichwohl wie die Reichen / des Staats Gliedmassen / Einwohner / Bürger und Untertthanen bleiben; bey ihren Siechnüssen / ohne Hülffe / Arzeneey und Aerzte nicht seyn / und als abandonirte Menschen unglücklich crepiren mögen: sind alle / zu ihrem Soulagement und Labsal gehörliche Mesures, von der hohen Obrigkeit und Herrschafft / mit treuer Sorge vorzukehren. Und weil

XXIII. Die

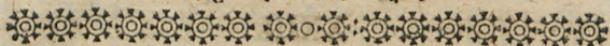
XXIII.

Die Arthen der Armen sowohl als ihrer Krankheiten : derer etliche das Gemüth/ andere den Leib afficiren ; von vielerley Natur und Eigenschafften seyn : ist nach solchem Unterscheid ihre Besorgung auff unterschiedliche Weise in Obacht zu nehmen. Wie dann

XXIV.

Zu solchem Vorsatz / aus Christlicher Schuldigkeit und Landsväterlicher Incumbenz

1. Hospitälé von mancherley Einrichtung :
2. Alte Männer- und Frauen-Häuser :
3. Invaliden-Häuser :
4. Leprosen-Häuser :
5. Toll-Häuser vor die ganz Unsinnige und Rasende :
6. Appartemens und Cammern vor melancholische und blöde Menschen zu stifften : selbige
7. Mit Auffseher / Priestern / Medicis, Apothequern / Barbiers / Auffwartung/ Geräthe zc. auch zu Bestreitung ihrer Ausgaben
8. Mit auskömmlichen Einnahmen zu versehen : und
9. Durch kluge Satzungen zu bevestigen.



Das siebende Capitel /
**Wie die Sicherheit eines
 Staats: einzurichten und zu
 erhalten.**

I.

Damit aber jeder seine Religion ungefräncket ausüben: zu dem Gottesdienst und einem tugendhafften Leben die seinigen erziehen: auch derer / durch den Segen Gottes und seine Arbeit erworbener Güter / in süßer Ruhe sich erfreuen könne; Muß die güldene Sicherheit in den Mauern eines Staats den Scepter führen: Weil sonst wo die fehlet / die politische Gesellschaft auffhöret / und der primus Status Belli omnium contra omnes zu dominiren anfänget. Da nun

II.

Die Ruhe: theils durch auswärtige Kriege: theils innerliche Desordres, Zwietrachten und Streitigkeiten gestöhret wird; sind diesen zwo Ubelen / eine doppelte Sicherheit entgegen zu stellen.

III.

Die Schutz-Mälle und Bollwercker wider
 der

der auswärtige Feinde / derer selben unfreundliche Gedancken und gefährliche Unternehmungen / durch welche ein Land und dessen Einwohner troubliret werden ; seynd

1. Regulire Troupen :
2. Geübte Land-Milice und Bürger-schafften :
3. Flooten und Caper :
4. Bevestigte Linien und Land-Wehren :
5. Fortificirte Grantz-Städte :
6. Schleusen und Dämme :
7. Repressalien :
8. Grantz- und Jurisdictional-Steine :
9. Wacht- und Warnungs-Eürme :
10. General- und Special-Auffbothe :
11. Postirungen und Ausschüsse.

IV.

Hieher gehören

1. Alle Militarische Ordonantien : welche die neue Anwerbungen / Enrollirung der Land- und Stadt-Soldatesque, Verbesserung der Fortificationen / Anfüllung der Magazinen und Munition-Häuser / Auffräumung der Linien zc. zc. betreffen :
2. Die allgemeine und besondere Auffrüstung und Bewaffung der Einsassen :
3. Die Fertighaltung und Ausrüstung

der Ritter: Pferde / Warpen: Wagen / Vi-
branz / Dienstpflichtigen zc.

4. Equippirung von Advis- und andern
Sachten / Ausleger zc. zc.

5. Die Licenz-Commissiones von Cas-
pereyen / Frey-Compagnien zc.

6. Besetzung der Dämme / Schleusen /
Pässen / Land: Wehren zc.

7. Scharffe Examining der Passagire
und einkommender Frembden / sonderlich des-
rer die in Krieger: Chargen stehen :

8. Anhaltung und Wegnehmung der
Personen / Waaren / Schiffe zc. von der
Gegen-Parthey :

9. Die Correspondenz und Commer-
cien: Verbiethung / Sperrungen der Ein-
und Zufuhren zc.

V.

Die innerliche Sicherheit des Staats:
verthädiget das Leben und die Leiber: die Eh-
re und die Güter der Einwohner; damit dar-
innen von niemanden sie verunruhiget / be-
schädiget und beleidiget werden. Umb

VI.

Sie mit Nachdruck zu handhaben / ist der
Anfang und die Quelle ihrer Zerstörung mit
scharffsichtiger Auffmerksamkeit zu beaugen
und bey selbiger anzumercken

I. Von

1. Von wem :
2. Auff was Art :
3. Zu welcher Zeit :
4. Von welchen Oerthern : und
5. Wider wen : sie kan und pfelet vor-
genommen zu werden.

VII.

Die Stifter und Urrheber der Zerrüt-
tung einheimischer Ruhe : sind

1. Fatale Zufälle : als Wasser-Fluthen/
Feuer-Brünsten zc.
2. Unfriedliche Menschen : die entweder
wie einzelne Personen oder wie ganze und
starcke Rotten / die publique Tranquillität
und der Particulieren ihre Zufriedenheit zu
stören / sich bemühen.

VIII.

Die Arten dieser Ruhe-Störung : sind

1. Real- und Personal-Injurien :
2. Ausforderungen / Überfallungen / Ren-
contres, Embuscades &c.
3. Gerichtliche Befehdungen :
4. Schädliche so öffentliche als heimliche
Intrigues : wider unsere und der unserigen
Ehre / Leben / Leib und Güter :
5. Anzügliche Reden / spitzfündige Refle-
xiones und turbulente Beurtheilungen in

Assembléen, Wirthshäusern / auff den Märkten / unter dem gemeinen Volck ꝛc.

6. Nachtheilige Bücher / Schrifften und Zeitungen ꝛc.

7. Raubereyen / Brand / Mord / Diebstähle :

8. Weglagerungen / Streiffereyen / Gewaltthaten :

9. Verdächtige Conventicula, Versammlungen / geheime Berathschlagungen :

10. Unzulässige Bündnisse / Associationes, Conspiraciones, Verräthereyen :

11. Brieffwechselungen und Verständnisse mit Malcontenten und Feinden :

12. Die Beherbergung der Rebellen und ihnen erzeigende Hülffsleistung mit Geld / Gewehr / Pferde / Schiffe ꝛc. nebst der Einräumung gewisser Orter zur Descente, Waffenplätzen / Magazinen ꝛc.

IX.

Die Zeit betreffend : wann erzehlte Friedensbrüche und Infractioes Securitatis vollenzogen werden ; pflegen sie bey Tage oft : am meisten aber bey der Nacht / unter dem Schirm dieses schwarzen Deckmantels / ausgeführet zu werden. Und da

X.

Alle Orter sonder Ausnahm : der Tyrannie

nie der Elementen unterworffen sind ; so machen inquiete Gemüther / zandtsüchtige Seelen und boßhafftige Freveler / eben keinen Unterscheid der Plätze : sondern suchen in Pallästen / Kirchen / Gerichts-Stühlen / Börsen / Privat-Häusern / auff Strassen und Land-Begen / ihre gottlose Entreprisen und unfriedliche Deseins zu bewerkstelligen. Wie dann ferner

XI.

Sie keinen égard der Personen tragen : sondern für Ritterliche und erlaubte Thaten schätzen ; die Sicherheit des Staats zu befechten : die Ruhe der Hohen und Unter-Obrigkeiten / der Cleriken / des Adels / des Frauenzimmers / der Bürger / Kauff-Handwerks- und Ackerleute / der Schiffer / Fischer und Reisenden zu unterbrechen : und sie an Leib und Leben / Ehr und Gütern / in ihren Gewerben / Professionen und Arbeiten : nach dem Gutsdüncken ihrer Passionen zu fräncken und zu insultiren. Damit aber

XII.

Wider diese Boutefeux und politische Polster-Geister : die Securitas interna in ihrem blühenden Wesen und dadurch die innerliche Verfassung des Staats / in einer beständigen Compagne und Verbindung : vor

welcher der einheimische Friede das Haupt-
Band ist ; gleichwol erhalten und mainte-
niret bleibe : Sind

1. Vorsichtige Anstalten wider Wasser-
und Feuers-Gefahr zu machen / und die Däm-
me nebst den Feuer-Stätten jährlich zu be-
schauen :

2. Die Injurianten / Provocanten / Ducl-
lantent und Secundanten : ihre Familien /
Associirten und Helffers-Helffere / unehrlich
zu erklären / auch mit Leib- und Lebens-Straf-
fen anzusehen :

3. Die Process-Geister / Chicaneurs :
ihre Consulenten / Advocaten / Procureurs
und die formidable Menge der Rabulisten /
in ansehnliche Busen zu verdammen ; auff
die Prozesse aber Imposten und Taxen zu
legen :

4. Die Mauren Kriegesüchtiger und zu
den Empörungen geneigter Städte / nieder
zu reissen / und zu derer Einzäumung / Cita-
dellen / Schanzen und Beillen zu erbauen.

5. Den Adel / die Bürger und Bauern zu
entwaffnen und zu entkräftten :

6. Die Auffwiegler / Meutereymacher /
Häupter der sich anspinnenden Revolten /
gefänglich einzuziehen / sie bald an die Seite

zu bringen / und Processu Summariissimo,
nach der Ober-Welt abzufertigen :

7. Verderbliche Consilia , Complotten
und Zusammenschwerungen / durch Kunst-
Griffe in der Geburth zu ersticken :

8. Ihre Autores, nach den Umbränden
der Verbrechen / ungemein hart ohne alle
Gnade und Mitleiden zu bestraffen :

9. Die Consiliarios aber / Complices,
Conscios, Hähler / und welche sonst auff
einige Art den Malcontenten / Rebellen und
Auffrührern / an die Hand gehen / und zu ih-
ren schädlichen Handlungen mit Rath und
That behülfflich seyn : Desgleichen

10. Die Wirthe / Buchdrucker 2c. welche
verdächtige Worte und Werke vernehmen /
selbige aber verschweigen / und nicht ange-
ben : seditieuse Libellen / scandaleuse
Schriften / Gemählde 2c. drucken : sie ent-
weder selbst oder durch gewisse heimliche Ver-
käuffer und Umbträger unter die Leuthe brin-
gen ; mit duppelt-härtern Züchtigungen zu
afficiren :

11. Die öffentliche und Privat- Gewalt-
Ausübungen / nebst den begangenen Ubel-
thaten / nicht jederzeit mit Verlehrung des
Lebens sondern durch dergleichen sensible Leis-
bes

bes: Strassen zu beahnten / bey welchen Vita
Supplicium, Mors Solatium zu nennen:

12. Bey Tag: und Nacht: Zeiten / die
Heerstrassen / Fußsteigen / Märckte und Gas:
sen zc. bereiten: auch selbige mit Corps de
Gardes, Fernen: Plätzen / Wachen / Pa:
trouillien / Nacht: Wächtern / Stunden:
Ausruffern / Sturm: Glocken: und Blasers
zu versehen:

13. Die Wälder / Gebüsche / Moräste/
Gebrüche und Henden zc. durchzustreichen:

14. Die Wege / Meere / Seen und Flüs:
se rein zu halten:

15. Der Land: Städte: und Häuser
Durchsuchungen vorzunehmen:

16. Die auff den Posten / Land: Kutschen/
Fracht: Wagen und Karren sich befindliche
Reisende / genau an den Pässen / Geleiten und
Thoren zu befragen:

17. Die Juden / Savoyarden / umblauf:
fende Krämer / Handwercks: Gesellen und
Schüler / abgedanckte Soldaten / Ziegeuner/
Bettler und dergleichen Gesindel mit wach:
samem Augen zu begleiten:

18. Treue Spionen und Kundschafter
auff den Dörffern und Städten: sonderlich
in den Krügen / Wirthshäusern / abgelegenen
Ortern zc. zu haben:

19. Ver:

19. Verborgene Privat-Zusammenkünfte / Festeins und Gesellschaften nicht zu gestatten :

20. Die Brieffe und Paqueten zu öffnen / zurück zu halten und wegzunehmen :

21. Die Nachfolgung / Persecution und Arrêtirung zc. zc. der Friedens-Störer / nebst ihrem Gefolge / Bagage und Sachen zc. zc. von Dorff zu Dorff / von Ambt zu Ambt / einzuführen :

22. Die Magistraten / Officirer und Beamten : welche mit solchen Delinquenten colladiren / ihnen und ihren Verbrechen durch die Finger sehen / auch wohl gar ihre Escapade und Flucht befördern ; mit einer infamen Cassirung und erblicher Ausschließung von allen Dignitäten / zu straffen : Und

23. Diejenige Delicta , welche an privilegierten Personen und eximirten Plätzen / item durch die Ein- Aus- und Durchführung verbotthener und Contreband - Waaren / begangen werden : mit der rigoreusesten Züchtigung zu beahnten.

XIII.

Diese und mehrere zu Conservirung der innerlichen Sicherheit gereichende Vorschläge zu besorgen : sind nöthig

1. Feuer-Dämme- und Schleusen-Ordnungen :

2. Pœnal-

2. Poenal-Edicta wider das Balgen / Schimpffen und Schänden :

3. Process- und Advocaten-Reglemens :

4. Disarmirungs- und Demantelirungs- Mandata :

5. Inquisitiones ex Officio , wider die Contravenienten / politische Sünder und ihre Ubertretungen :

6. Præcautions-Sanctiones und Straff- Gesetze : in puncto der Revolten / ungebühr- licher Intelligentien mit den Ubel- Gesinnes- ten : Item wegen der ihnen zu erweisenden Assistenz :

7. Geschwinde und unversehene Appre- hendirung der Delinquenten und unruhi- ger Köpffe : Staats-Gefangnisse / Stand- Rechte / Scharfrichtere / Untersuchungen / Verurtheilungen / und Executiones de sim- plici & plano :

8. Decimationes und durchgehende Bez- straffung der Schuldigen und Unschuldigen in Crimine flagranti :

9. Arrêtirung / Anhaltung / Bestsetzung verdächtiger Personen / Wagen / Pferde / Gewehr / Schiffe : nebst der Confiscation dergleichen Rerum Mobilium & Immobi- lium ; sie mögen den Principal oder Mini- sterial-Verbrechern zukommen :

10. Ge-

10. General- und Special-Pardons, Aggratiaciones, Gnaden-Brieffe / Chargen, Pensiones, Amnestien &c.

11. Circulair-Schreiben / Admonitions-Befehle / geheime Ordres an die Regierungen und Magistraten / Generalen / Gouverneurs der Grantz-Städte und See-Häven / an die Commandeurs bey den Pässen :

12. Ordonnantien wegen Visitirung und Examinirung an den Gränzen und bey den Thoren : der Juden / Zigeuner / Frembden / vagirender Umb- und Landläuffer ; Item die Verordnungen in puncto der Brieff-Eröffnungen und Staats-Spionereyen :

13. Instruktionen wegen frembder und unbefandter Leute Logirung in den Wirthshäusern / Krügen und particulieren Häusern ; wegen der Druckung / publiquen oder heimlichen Debitirung gefährlicher Bücher / Schrifften / Pasquillen &c.

14. Hefftig-qualende und mortificirende Leibes-Straffen / als Transportirungen in abgelegene Länder und wilde Insulen / ad Metalla, Opera & Ergasteria publica, Triremes &c. die Einführung der Dienstbarkeiten / Verhandlung der Missethäter &c.

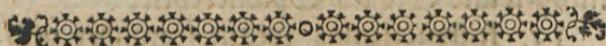
15. Wacht-Lerm-Laternen-Wege-Strom-Häven-Streiff- &c. &c. Ordnungen.

16. Ver-

16. Verträge mit den Benachbahrten :
auch einheimische Stadt: Land: und Ampts:
Vorschriften / wegen der Nacheilung / Ges:
fangemeinung / Durchführung und Aus:
antwortung der Maleficanten :

17. Außerordentliche Beahntungen wi:
der die colludirende / connivirende und par:
ticipirende Officianten :

18. Öffentliche Kundmachung und Aus:
marckung befreyeter Personen / Derther und
verbothener Sachen : durch Warnungs:
Taffeln / Gemählde / publicite Privilegia,
Placaten und Inhibitorialia.



Das achte Capitel/
Wie die Ordnung eines
Staats : einzurichten und zu
erhalten.

I.

Die artige Ordonnantz giebet den Ges:
bänden / nebst der Grace, eine Dauer:
haftigkeit ; und pfleget aus selbiger / der
bon goût eines Architecti, beurtheilet zu
werden.

II.

Von gleicher Wirkung ist die gute Ord:
nung

nung in einem Staat. Sie ist das Herz und die Seele / welche die politischen Körper in einem durablen und blühenden Zustande fouteniret : auch dessen vornehme Glieder mit den geringen Theilen / durch eine ange- nehme Co- und Subordonation, in eine süs- se und fest-verknüpfte Eintracht zusamment löthet ; so daß wann diese harmonieuse Union sich zergliedert / die vollkommenste Regierungen und bürgerliche Gesellschaften in Latrocinia und Rotten von Banditen und Vagabonden degeneriren. Es muß aber

III.

Diese harmonieuse Ordnung regardiren die in einem Staat sich befindliche

1. Personen :
2. Sachen :
3. Derter.

IV.

Bei den Personen : ist zu beobachten

1. Ihre Zahl :
2. Eintheilung :
3. Actiones.

V.

Die Zahl zu wissen : muß eine Überzehl- ung und Anzeichnung aller Einwohner in den Städten und Dörffern vorgenommen werden.

F

VI. Die

VI.

Die Eintheilung : kan geschehen

1. Nach general- und special Classen :
2. Den Quartieren / Aemtern / Kirchspielen / Provinzen 2c.
3. In Hauptmannschafften / Zünfften und Gewercke :
4. Nach der Geburt / dem Alter und Sterben :
5. Dem Stande / Condition und Dignitäten :
6. Den Gewerben und Handthierungen :
7. Dem Vermögen.

VII.

Die Actiones anlangend : weil in jedem Staat sieben Haupt-Stände.

1. Der Hoff :
2. Die Kirche :
3. Die Studia :
4. Der Krieg :
5. Die Oeconomie :
6. Das Manufactur-Wesen :
7. Der Handel : prävaliren ; können nach den siebenerley führnehmsten Lebens-
Arten / sie auch in sieben Classesfüglich eingegränzet werden. Damit nun

VIII.

Ein Staat von seinen Hoff-Bedienten/
Geistz

Geistlichen / Gelehrten / Soldaten / Land-
Handwercks und Kauffleuten : desgleichen
von den andern unzähllichen Professionen /
welche von den ersten erwehnten theils de-
pendiren / theils ihnen subordiniret seyn :
nutzbahre und erspriessliche Vortheile im Frie-
de sowohl als bey Kriegen geniessen mögen ;
Sind dererselben Wissenschaften / Hand-
lungen und Arbeiten an gewisse Ehren-Stel-
len / Würden / Aempter / Dienste / Orter
und Zeiten zu verknüpfen ; auch sie zu Be-
obachtung der ihnen deßfalls competirenden
Pflichten / durch eigene Bestellungen und
Instructionen anzuweisen. Wie dann

IX.

Zu diesem Effect : dienen

1. Die Hoff- und
2. Kirchen-Ordnungen :
3. Die Schul- und Academische Statuta :
4. Die Krieges-Rechte :
5. Die Ampts-Articlen :
6. Die Gewercks-Rollen :
7. Die Commercial-Sanctiones : nebst
den Satzungen / welche die Actiones der üb-
rigen Partierungen und Nahrungen reguli-
ren ; und zugleich vorschreiben / wie Hohe
und Niedrige / die Principalen und Subalter-
nen / ihren Bedienungen gemäß : sich auff-

führen / und darinnen dem Willen des Staats in jeden Punkten gehorsame Folge leisten sollen.

X.

Die Sachen eines Staats anlangend: sind sie beweglich oder unbeweglich.

XI.

Unbewegliche: sind

1. Land/Güter mit ihren Dependencien.
2. Häuser / Gärten / Gewerck / Stuben / Speicher / Mühlen / Ställe ꝛc. ꝛc.
3. Die Jura, Præensiones, Obligaciones: und was sonst die Rechte / den Rebus immobilibus æquipariren.

XII.

Diese Sachen nun: müssen mit ihren Att- und Pertinentien / Verschreibungen / Freyheiten / Jurisdictionen / Oneribus &c. &c. accurat verzeichnet werden; damit die Dominia Rerum certa seyn mögen: auch der Staat / aus einer solchen curiculen / nothwendigen und nützlichen Notice, seine Lucra ziehen könne.

XIII.

Sind dahero

1. Land: Stadt: und Ambt:
2. Erb: und Lehn:
3. Grund: Hauß: und dergleichen Bücher:

cher : nach einer förmlichen und bequemern Methode, zu verfertigen.

XIV.

Die bewegliche Sachen : sind wegen ihrer grossen Quantität / unmöglich zu specificiren ; Doch können zu folgender neunfachen Eintheilung / sie füglich reduciret werden ; denn

XV.

Alle Waaren / die in dem Commercio sich befinden : dienen

1. Zur nöthigen Leibes- und Lebens-Unterhalt :

2. Zur ordinairn Bekleidung :

3. Zu Wohnungen und Gebäuden :

4. Zur Pracht und zum Staat :

5. Zur delicaten Wollust und üppigen

Überfluß :

6. Zum nutzbahren Gebrauch :

7. Zur Curiosität und Vergnügen :

8. Zur Gesundheit :

9. Zur Sicherheit.

XVI.

Die nöthige Lebens-Waaren : sind alle Victualien und Alimenta, ohne welche Hohe und Niedrige / Arme und Reiche / sich nicht behelffen können ; als Brod / Mehl / Korn /

Fleisch/Milch/Bier/Butter/Grüz/Saltz/
Garten: Baum: und Erd:Früchte.

XVII.

Zur ordinairen Bedeckung der Blöße des
Leibes : gehören Wolle / Linnen / gemeine
Tücher / Schuh / Strümpff zc. und derglei-
chen Manufacturen.

XVIII.

Zu den Gebäuden und derer Bewohnung :
werden erfordert Holz / Kalck / Stein und
mehrere Materialien ; Ferner Meubles und
Haus:Geräthe / von vielfacher Gattung.

XIX.

Den Pracht und Staat : vermehren kostz
bahre brodirte und galonirte Kleidug / Per-
ruquen , Fontangen / Juvelen und Perlen :
reiche Equippages in Rutschen / Schlitten/
Pferden und Bedienungen : Gold und sil-
berne Services : köstliche Tapeten / und alle
theure Leibes: und Haus:Zierathen.

XX.

Die Wollust und Uppigkeit unterhalten :
frembde Biere / Weine / Speisen und Früch-
te : die Pomaden / Parfumen Essencen : In-
dianische Specereyen : Seidene Manufactu-
ren und tausenderley Sorten von Galantes-
rien ; damit die Franzosen und Italiäner
sonderlich ihre Boutiquen auszustieren wissen.

XXI. Nutz:

XXI.

Nutzbahre Sachen : sind die / aus welchen der Staat mittelbar oder unmittelbar / d. i. entweder durch dererelben Behaltung zum eigenen Gebrauch: oder Verhandlung an die Benachbahrten und andern Nationen / considerable Avantages einerndet; und sind solche / alle rohe Materialien / verschiedene Kauffmanns-Waaren und Manufacturen. Und wie

XXII.

Die Medicinalia : welche den Apothekers-Winckeln und Materialisten / das Regnum Animale, Vegetabile & Minerale aus den vier Theilen der Welt überlieffert: die Gesundheit erhalten; Also wird

XXIII.

Die Sicherheit eines Staats und seiner Einwohner : durch Eisen / Bley / Kupffer / Canonen / Gewehr / Pulver und unnenzbahre Krieges-Bereitschaften verthädiget und beschützet. Ob nun wohl

XXIV.

Diese neunfache Repartition: zu welcher der unendliche Rest der übrigen beweglichen Sachen / von was Gattung / Wesen und Fabricq sie auch seyn / und entweder in natürlichen oder politischen Früchten / in nassen

oder truckenen/groben und feinen zc. zc. Waaren bestehen mögen: kan hin rangiret werden; zu einer angenehmen Ordnung der Sachen ungemein viel beyträget: können dennoch/ungeachtet dieser Eintheilung/leicht Confusiones und Vermischungen wegen ihrer prodigieusen Menge arriviren; wann auff einem Hauffen oder an einem Orte sie beyammen zum Verkauf und Erkauff/liegen bleiben solten Umb also

XXV.

Den Unordnungen vorzubeugen/ und die Einheimische als Frembde: mit den jenigen Sachen und Waaren/ welche ihnen zu ihren Absichten dienlich seyn/ geschickt zu accommodiren; Müssen

XXVI.

Nothwendig in einem Staat nach dem Unterscheid erzehlter Sachen:

1. Eigene und separate Plätze:
2. Gewisse Personen/ ausgemärcet und bestellet werden.

XXVII.

Dergleichen Plätze: sind

1. Die Fisch: Korn: Kraut: Eurff: Holz: Kohlen: Viehe: Butter: Märckte zc. zc.
2. Die Fleisch: Hallen und Schragen:
3. Die Brod: Bäncken:
4. Die

4. Die Holz-Gärte :
5. Die Kauff- Tuch- Linnen- Hanff-
Flachs &c. &c. Häuser :
6. Die Bücher-Gassen / Goldschmiedes
Kirschner &c. Strassen :
7. Die Kram- und Galanterie-Läden un-
ter den Gallerien / Arcaden und Gewölbern
der grossen Piazzas. Item in den Ober- und
Unter-Stockwercken der Boersen &c.

XXVIII.

Diese Derter in guter Obsicht zu halten/
und die dahin gebrachte Sachen und Waar-
ren zu empfangen / abzutragen / zu bewah-
ren / zu sortiren / ein- und umbzupacken / weg
zu bringen &c. sind

1. Obrigkeiten / Auffsehene / dienstbahre
Geister &c. zu bestellen :
2. Selbige / von dem ersten bis zum letz-
ten mit particulier Ordres und Reglen zu
versehen :
3. Durch eigene Notas Characteristicas,
von einander zu unterscheiden.

XXIX.

Es hören also hieher

(1.) An Officianten :

1. Die Bett-Herren / Marckmeister/
Marck- und Bett-Knechte &c.

§ 5

2. Die

2. Die Fleisch: Fisch: Brod: Tuch ꝛc. Beschauer :

3. Die Holz: Schreiber mit den Holz: Wäschers ꝛc.

4. Die Kauff: Junfft: und Gewercks: Herren ꝛc.

5. Die Mäckler ꝛc.

6. Heering: Alsch: Flachs: ꝛc. Brackers :

7. De so genannte Korn: Capitains, Heering: Saltz: Packers/ Flachs: und Hanff: Binders ꝛc.

8. Die Weinschröders/ Mälzers/ Brau: knechte/ Pfannensführers :

9. Die Eräger/ Handlanger/ Fuhrleute ꝛc.

(2.) An Ordonnantien :

1. Die Wett: oder Märckte: Kauff: Häuser ꝛc. Willführen :

2. Die Fleisch: Brod: Wein: Bier: Brau: Holz ꝛc. Ordnungen :

3. Die vielfältige den Handel und Wandel concernirende Reglementen :

4. Die Taxen der Mäckler/ Bracker/ Tag: und Arbeits: Löhner ꝛc.

(3.) Die Distinction : fast

1. Durch Abtheilungen in gewisse Häuser/ Gilden und Compagnien :

2. Differente Trachten und Couleuren :

3. Particuliere Beynahmen angemercket werden.

XXX. Nach

Nach dieser leichten Methode : ist eine ebenmäßige Ordnung / in regard der publicquen Derter eines Staats zu beobachten. Und sind selbige

1. Durch eine Aussonderung und Bezeichnung / dem Dominio privatorum zu entnehmen :

2. Mit Ober- und Unter-Befehlhaber zu besetzen : auch

3. Mit Real- und Personal-Gebott und Verbotten zu bevestigen. Da nun

XXXI.

Diese Derter : dem Gebrauch des Staats und seiner Einwohner gewidmet bleiben sollen ; Der Gebrauch aber : von der Nothwendigkeit / der Nutzbarkeit und dem Plaisir seine Maasse bekommet / wird erfordert : damit Bürger und Frembde wissen / ob die Derter zum nothwendigen / nützlichen oder ergetzendem Gebrauch destiniret seyn : umb also nach ihren unterschiedenen Vües, die in-rendirte Avantages davon ziehen und genießen zu können ; daß sie ausdrücklich dazu erwehlet / gestiftet / und durch die angemerkte dreyfache End-Ursachen / deutlich aus einander separiret werden.

XXXII. Die

Die in einem Staat nothwendige Dertter
und Gebäude : sind

1. Die Zeug: Proviant- Muniti-
Häuser :
2. Schieß:Gärten und Trill: Bodens :
3. Die offene Märckte von vielerley Arten :
4. Schleusen / Dämme / Haven / Rhe:
den / Bollwerke / Lastadien zc.
5. Waagen / Cranen / und dergleichen
Machinen :
6. Wind: Wasser: Kof: Mühlen zc.
7. Kalck: Ziegel: Schmelz: Oefen :
8. Die Stück: Giessereyen / Glas: Pot:
asch: Theer: zc. Brenneren / Seifflied:
ren :
9. Die Münzen / Berg: und Hütten:
Wercke :
10. Schiff: Zimmer: Werffen :
11. Koop: und Lein: Bahnen :
12. Holz: Gärten :
13. Brau: Malz: Back: Häuser :
14. Asch: Theer: Flachs: und Hanff: Höfe.

Die nützlichen : sind

1. Die Herrn: Logementer / grosse Hö:
telleries, Auberges und grosse Wirths:
häuser :

2. Die

2. Die Korn- und andere Börsen :
3. Die Kauff- Zunfft- und Gewercks-
Häuser :
4. Die Tuch- Pinnen- 2c. Hallen :
5. Die Fontainen- Brunnen- Cisternen-
und Wasser- Leitungen :
6. Die Bad- und Balzier- Stuben :
7. Die Priväte und Cloaquen. End-
lich dienen

XXXIV.

Zur erlaubten Ergezung des Gemüths
und des Leibes :

1. Die Trinck- Häuser und Gärten :
2. Die Pfänner- und Schenck- Stuben/
Rath- Keller 2c.
3. Die Juncker- und Gemein- Garten :
4. Die so genannte Höfe :
5. Die Ballhäuser / Kegelbahnen / Bil-
liards &c.

XXXV.

Zum Gebrauch und zur Conservation
dieser Plätze- Häuser und Gebäude gehören

1. Die Artillerie- Bediente / Ammuni-
tion- und Proviant- Verwalter :
2. Trill- und Exercitien- Meister :
3. Marckmeister / Beschauer / Schätzer :
4. Schleusen- Dämme- Haven- 2c. In-
spectores :

5. Waag-

5. Waag- und Cranen-Meister :
6. Mühlen-Hauptleute und Visitatores :
7. Auffsehre über die Münz- Berg-
Schmelz- Hütten- Werke: Giessereyen und
Brenneren : Schiffz- Bauereyen : Holz-
Aesch- Brau- Pack- und andere des Staats
und der Stadt Höfe :
8. Börse- Herren mit ihren Ministerialen :
9. Handel- und Gewercks- Patronen :
10. Zunfft- Hallen- und Brunnen- Meis-
stere :
11. Bader und Balbier :
12. Wirthe und Schencken.

Welche wie sie insgesambt nebst ihren un-
tergebenen Leuten / Knechten und Dienstbot-
ten von einem Christlichen Leben und Wan-
del seyn : Also müssen bey Antrittung ihrer
Bedienung / sie so fort eyndlich angewiesen
werden ; ihren Functionen mit Treu / Fleiß
und Gehorsam vorzustehen / den Nutzen des
Staats / der Einwohner und ihrer anver-
trauten Oerter zu befördern : den Schaden
und Nachtheil hingegen abzukehren. Da-
mit nun

XXXVI.

Die Officianten sowohl ihre Pflicht / als
die Einheimische und Frembde / welche von
den erzehlten Oertern / zu ihrer Nothdurfft /
Mus

Nutzen und Commoditäten profitiren wol-
len / ihre Obliegenheit wissen ; sollen nach
der dreyfachen Repartition , der Plätze und
Gebäude : auch dreyerley Arten der Gesetze/
Regeln und Verordnungen verfasst / pro-
mulgiret / und damit sie jederman innot-
sciren mögen / gedruckt oder geschrieben / an
die Thüre und Thore geschlagen / auch in den
Sälen / Cammern und Stuben auffgehan-
gen werden. Wie dann

XXXVII.

Zu Obtinirung dieser Intention : erfor-
derlich sind

1. Die Proviant- Munition- Pulver- und
Zeughäuser- Instruktionen :

2. Die Haven- Waag- Cranen- Schü-
zen- Mühlen- Münz- Baad- Marckt-
Berg- Hüttenwerck- Schmeltz- Brunnen- u.
Ordnungen :

3. Die Börse- Kauffhäuser- Zünfft- und
Hall- Reglementen :

4. Der Schieß- und Trinck- Gärten- Höfe-
und Keller- Satzungen.

Das



Das neunte Capitel /
**Wie die Zierlichkeit eines
 Staats: einzurichten und zu
 erhalten.**

I.

Galanterien und propre Kleidung ver-
 herrlichen eine natürliche Schönheit. Die
 politische Beauté eines durch die vorangezeig-
 te Ordnung wohlgebildeten Staats-Leibes:
 wird durch nöthige und nutzbahre Embellif-
 semens verschönert.

II.

Solche zwei Zierathen: sind

1. Ein cultivirtes Land:
2. Schöne Städte.

III.

Ein Land ist cultiviret: wann darinn

1.] Eine Menge von Städtgens/Flecken
 und Dörffern angetroffen werden; die

1. Zur Nahrung bequem gelegen:
2. Mit begüterten Leuten bevölkert: und
3. Derer Wohn: als Feld-Gebäude / in
 gutem Wesen befindlich.

2.] Wann der Feld: und Wein: Bau /
 nebst dem Wiesewachs:

3.] Die

3.] Die Vieh: Pferd: Schaaf: und Bienen: Zucht im höchsten Point floriret :

4.] Keine unnöthige Wüsteneyen / Heyden / Palwen / Gebrüche / Moräste zc. sondern im Gegentheil

5.] Vorwercke / Meyereyen / Hopffens: Obst: und Kraut: Gärten / Seen und Teiche zc. bemercket werden :

6.] Geben bequeme Krüge / Schenck: und Wirthshäuser : wie auch

7.] Brauchbare und passable Land: und Wasser: Wege / eine dem Staat angenehme Zierath ; zu geschweigen : wenn

8.] Die Städtgen / Flecken und Dörffer / mit Haushaltungs: verständigen Officianten : und zu ihrer löblichen Aufnahme abzzielenden Gesezen und Willkühren / versehen sind.

IV.

Die angerühmte Cultur des Landes zu befördern : ist nöthig

1. Eine accurate Notice von der Bonität des Terrains, desselben Ertrag und Qualification einzuziehen :

2. In Anlegung der Städte / Flecken zc. auff avantageuse Lagen und Situationes zu reflectiren :

3. Zu sorgen / daß die Land: Gebäude im
G
Dach

Dach und Fach / sorgfältig conserviret bleiben : Auch wie

4. Bey Brandz und Wasser-Fällen / bey Mißwachs und anderen unglücklichen Zeiten / der Ackermann gleichwohl bey und auffbehalten werden könne :

5. Sind durch Belohnungen / Freyheiten und dergleichen Douceurs, die Landleute zur besseren Excolirung des Ackerbaues / Viehez und Bienen-Zucht anzufrischen : Hin- gegen

6. Die übele Oeconomi, mit Geldz und andern Straffen zu corrigiren :

7. Müssen die steril-liegende Felder / nach der Eigenschafft ihrer Erde / zu allerhand Frucht und Saamen nutzbar gemacht werden : wie dann zu dem Ende

8. Die wüsten Erben wieder zu besetzen oder zu vermiethen :

9. Die Sträuche auszuroden :

10. Moräste auszutrockenen :

11. Seen abzuleiten :

12. Beschwemtes Land abzumahlen :

13. Stinckende Pfügen und sumppfichte Orter anzufüllen :

14. Sandigte Duynen zu erträglichen Wohnungen der Caninchen zu verwandeln sind ; auch können

15. Hin

15. Hin und wieder Plantagen und Alleen von bau- brenn- und fruchtbahren Bäumen / Gewächsen und Kräuter angeleget: mit selbigen

16. Die Häuser / Garten / Felder und Wege bepflanzt werden. Wie dann was

17. Die Wege betrifft: selbige zum beständigen Gebrauch / mit durablen Pflaster / Ausbesserung der Löcher / Abzug des Wassers / Fußsteigen / Bäncken / starcken Brücken / Seiten-Lehnen in den jähen Bergen / zu besorgen: auch sollen

18. An die Strömen und Flüsse sichere Fahren / Böhte und fliegende Schiff-Brücken fertig stehen: dergleichen

19. Die Krüge und Cabarets dergestalt eingerichtet werden / daß die Reisende in selbigen Sicherheit und Bequemlichkeit vor ihr Geld finden / nicht aber übersezet / übel tractiret oder gar spoliiret werden. Damit aber

V.

Diese treffliche Punkten wohl bemercket und mit punctueller Exactitude vollenzogen werden: sind zu wählen

1. Geschickte Beambten:
2. Fleissige Fluhr-Schützen / Acker-Be-reuter / Wiesen-Bögte zc.

3. Redliche Land- Richter / Schöppen/
Taxatores und Geschworne :

4. Erfahrene Schulzen / Cämmer / Hoff-
Leute / Schäfer / Hirten zc.

5. Verständige Säemänner / Pflüger/
Wingner / Gärtner / Stutt- Knechte zc.

6. Arbeitsame / treue und nüchterne Fahr-
leute / Krüger zc. Teichgräber / Roder zc.
Wie dann

VI.

Hiezu ferner nöthig :

1. Kluge Ampts- Articulen und practi-
cable Haushaltungs-Reglen :

2. Flecken- und Dorff- Rechte :

3. Acker- und Wein- Bau / Gärten- und
Wiesen- Viehe- Zucht / auch Hirten- Teich-
und Rod- zc. Ordnung :

4. Wege / Brücken / Überfahrten / Krü-
ge zc. angehende Befehle :

5. Reglementen wegen der Plantagen /
und Anpflanzung neuer Gehölze :

6. Sanctiones , die Wüsteneyen in An-
bau zu bringen : Städte / Flecken und Dorff-
fer zu bevölkern zc. Umb nun auch

VII.

Auff die Schönheit der Städte : welche
den andern Zierath eines Staats abgiebet /

zu kommen / concentriret sie sich in drey
Haupt-Lineamenten ; welche sind

1. Ihre Gassen :
2. Die publique Gebäude und Märkte :
3. Die Privat-Häuser.

VIII.

Die Gassen : sollen seyn

1. Weit :
2. Bequem :
3. Wohl gepflastert :
4. Rein :
5. Licht :
6. Unangenehm.

IX.

Zu dem Ende : müssen aus selbigen

1. Die Kram-Buden / ausstehende Treppen / Schauern / Vercker / Stacketen / Säune / Mist-Behaltnüsse zc. weg geschafft :
2. Die Gassen und Rinn-Steine aus der Mitten der Strassen an die Seiten der Häuser verleger :
3. Sie mit gleichen und breiten / nicht scharffen / eckichten und zu kleinen Steinen / vest bebrücket :
4. Von allem Unflath / Staub und Koth nicht gesäubert :
5. Mit Laternen erleuchtet : und
6. Mit Alléen, Bäumen / auch durch eine beliebte Symmetrie , lustig und charmant gemacht werden.

X.

Solches zum Stand zu bringen : muß
der Staat setzen

1. Gassen/Bögte und Steinbrücker :
2. Strassen/Reiniger / die mit Schun-
ten/ grossen oder Schubkarren die Ordures
wegbringen :
3. Lampen/Anzünders. Über das

XI.

Abfassen und fund machen :

1. Gassen/ und
2. Laternen/Ordnungen. Anlangend

XII.

Die Gebäude : sollen die publique
Staats- und Stadt-Edificia, wegen

1. Der zulänglichen Zahl :
2. Guten Gelegenheit / Bequemlichkeit
und Wohlversehenheit :
3. Einer dauerhafften Architectur à
l'Antique und à la Moderne , nach der
Discrepanz der Wohnungen :
4. Curieusen äusserlich/ und innerlichen
Pracht-Zierathen :
5. Sorgfältigen Erhaltung im baulichen
Stand : sich mit besonderem Eclat distin-
guiren. Wie hingegen

XIII.

Die Privat-Häuser ; Wegen

1. Einer

1. Einer ordentlichen Bau-Form :
2. Einstimmigen Gleichheit : und
3. Der genommenen Præcaution wider Brand und andere zufällige Schäden : bewundert werden sollen. **Wiewohl**

XIV.

Diese beyde noble Absichten : die den Einwohnern grossen Ruhm / den Frembden eine gefallende Augenweide / den Städten eine sonderbahre Auszierung / dem Staat einen ungemeynen Lustre causiren ; wollen erreicht werden : **Müssen**

1. Habile Bau-Directores, Inspectores und Schreiber nebst geschwornen Zimmerleuten / Mäurern und dahin gehdrigen Handwerckern gesetzt :
2. Mit Bau-Materialien reich versehene Bau-Höfe angeleget : und
3. Vernünfftig-eingerichtete Bau- und dergleichen Ordnungen sanciret werden.

E N D E.

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...
...
...

...
...
...
...

...





Pon ~~TR~~ 410
(1)

ULB Halle

3

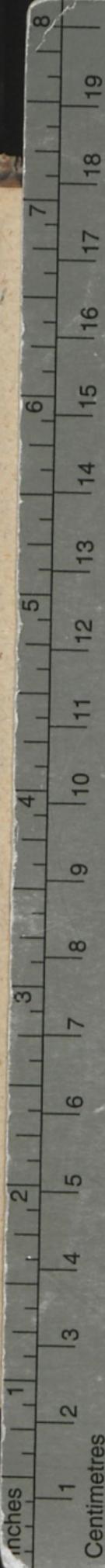
004 759 222



Sb. f

m. d.





Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

